



Ehrensache:  
Aktiv für unsere  
Gesellschaft

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Justizministerium  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover

**Druck:**

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

**Gestaltung:**

medienteam samieske

**Bezug:**

Die Broschüre soll die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Sie wird von den Betreuungsgerichten in Niedersachsen bei der Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer ausgehändigt.

**Internet:** [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)

**Stand:** August 2023

## Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Rechtsstellung - Aufgabenbereiche -  
Checklisten - Musterschreiben



**Niedersachsen**

## Vorwort



### **Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,**

alleine in Niedersachsen sind etwa 140.000 Menschen auf die Hilfe einer rechtlichen Betreuerin bzw. eines rechtlichen Betreuers angewiesen. In rund der Hälfte der Fälle wird diese verantwortungsvolle Aufgabe durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wie Sie übernommen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag – sowohl für die betreuten Menschen selbst als auch für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Deshalb ist es mir ein besonderes Anliegen, Ihnen meinen Dank für Ihre Arbeit und Ihr gesellschaftliches Engagement auszusprechen.

Danke für Ihre Bereitschaft, aktiv Verantwortung zu übernehmen. Sei es für eine hilfsbedürftige, Ihnen nahestehende Person aus dem Familien- oder Freundeskreis oder für einen Menschen, den Sie erst im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements neu kennenlernen. Der Entschluss, einen erwachsenen Menschen bei seinen rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen, verlangt Offenheit, Tatkraft und mitunter auch Mut. Dafür gebührt Ihnen nicht nur Dank und Wertschätzung, sondern auch die bestmögliche Unterstützung bei Ihrer Tätigkeit.

Die neu aufgelegten Arbeitshilfen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sollen Ihnen dabei helfen. Diese Broschüre bietet Informationen zu den Fragen, die sich im Verlauf der Betreuungsarbeit besonders häufig stellen. Sie soll Ihnen den Start in die Betreuungsarbeit erleichtern, Sie auf typische Aufgaben und Herausforderungen vorbereiten und Ihnen zudem Informationen über weitergehende Beratungs- und Hilfsangebote an die Hand geben. Die in der Broschüre enthaltenen Muster für Formulierungshilfen sollen es Ihnen erleichtern, Anträge, Berichte und Schreiben zu formulieren. Die Arbeitshilfen finden Sie auch als PDF Datei auf unserer Internetseite unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de).

Unabhängig von dieser Handreichung möchte ich Sie ausdrücklich ermuntern, sich jederzeit mit Ihren Fragen oder konkreten Anliegen an Ihr zuständiges Betreuungsgericht, die örtliche Betreuungsbehörde oder den Betreuungsverein zu wenden. Gerade die Betreuungsvereine haben den Auftrag, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer fortzubilden, zu beraten und zu unterstützen und den Austausch untereinander zu ermöglichen. Die Adressen der 60 in Niedersachsen geförderten Betreuungsvereine sowie die der örtlichen Betreuungsbehörden, die ebenfalls als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen, finden Sie im Anhang dieser Broschüre. Nutzen Sie die vorgesehenen Beratungsangebote gerne!

Für die Erfüllung Ihrer vielfältigen Betreuungsaufgaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg, viel Freude und vor allem viele gewinnbringende menschliche Begegnungen.

Ihre



Dr. Kathrin Wahlmann

Niedersächsische Justizministerin

# Inhalt

<b>A. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>B. Rechtliche Stellung der Betreuerin bzw. des Betreuers</b>	<b>7</b>
I. Das Betreuungsrecht	7
II. Aufgaben der rechtlichen Betreuerin bzw. des rechtlichen Betreuers	7
III. Stellvertretung	8
IV. Zur Geschäftsfähigkeit der betreuten Person	9
V. Umfang der Betreuung	10
VI. Betreuerausweis	12
VII. Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme	12
VIII. Aufsicht durch das Betreuungsgericht	17
IX. Genehmigungspflichtige Maßnahmen	18
X. Ende der Betreuung und Tod der betreuten Person	23
XI. Wissenswertes in Fragen und Antworten	25
<b>C. Die möglichen Aufgabenbereiche</b>	<b>35</b>
I. Gesundheitssorge	36
II. Wohnungsangelegenheiten	41
III. Aufenthaltsbestimmung	42
IV. Freiheitsentziehende Maßnahmen	44
V. Vertretung vor Ämtern und Behörden	48
VI. Entgegennahme und Öffnen der Post/ Entscheidung über Fernmeldeverkehr	48
VII. Vermögenssorge	49
<b>D. Anhang</b>	<b>97</b>
I. Musterschreiben	97
II. Verzeichnis der Betreuungsbehörden in Niedersachsen	103
III. Verzeichnis der staatlich anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen	106
IV. Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer/-innen und Vormünder (Merkblatt)	109
<b>E. Stichwortverzeichnis</b>	<b>113</b>

## A. Einleitung

Das Betreuungsgericht hat Sie zur ehrenamtlichen Betreuerin bzw. zum ehrenamtlichen Betreuer für einen anderen Menschen bestellt, der seine Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann und deshalb auf die Hilfe anderer – Ihre Hilfe – angewiesen ist.

Sie wurden durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger am Betreuungsgericht mündlich verpflichtet und über Ihre Aufgaben unterrichtet. Die folgenden Hinweise und Arbeitshilfen sollen diese erste Unterrichtung ergänzen, Sie mit den auf Sie zukommenden Aufgaben der Betreuung vertraut machen und Ihnen auch während Ihrer Tätigkeit als Nachschlagewerk zur Verfügung stehen.

Sie erhalten zunächst einen Überblick über die Rechte und Pflichten einer Betreuerin bzw. eines Betreuers sowie praktische Tipps für die Organisation Ihrer Tätigkeit.

Sodann werden die möglichen Aufgabenbereiche vorgestellt und die typischerweise anfallenden Tätigkeiten und Probleme erläutert. Hier finden Sie auch immer wieder Beispiele für eine korrekte Aktenführung oder die Formulierung der erforderlichen Berichte.

Im Anhang finden Sie ferner Merkblätter und Musterschreiben, die für Ihre Tätigkeit hilfreich sein können.

Bleiben noch Fragen offen, scheuen Sie sich nicht, sich an die im Vorwort näher beschriebenen Institutionen zu wenden.

## **B. Rechtliche Stellung der Betreuerin bzw. des Betreuers**

### **I. Das Betreuungsrecht**

Den gesetzlichen Rahmen Ihrer Tätigkeit bildet das Betreuungsrecht. Dieses ist in den §§ 1814 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Daneben finden sich Regelungen zum gerichtlichen Verfahren in den §§ 271 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Machen Sie sich mit diesen gesetzlichen Grundlagen ruhig einmal im Überblick vertraut. In den folgenden Ausführungen finden Sie jeweils auch die wichtigsten gesetzlichen Fundstellen. So werden Sie sich nach und nach besser im Gesetz zurechtfinden.

### **II. Aufgaben der rechtlichen Betreuerin bzw. des rechtlichen Betreuers**

Die rechtliche Betreuung stellt ein flexibles Rechtsinstrument zur Unterstützung von Erwachsenen dar, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder zum Teil nicht mehr besorgen können. Sie ist strikt am individuellen Bedarf des kranken oder behinderten Menschen ausgerichtet, berücksichtigt seine verbliebenen Fähigkeiten und wahrt seine Selbstbestimmung. Rechtseingriffe werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Das bedeutet für Sie als Betreuerin oder Betreuer, dass es Ihre Aufgabe ist, die betreute Person in dem gerichtlich festgelegten Aufgabenkreis dahin zu unterstützen, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Von Ihrer Vertretungsmacht machen Sie bitte nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Dabei ist grundsätzlich dem Willen und den Wünschen der betreuten Person zu entsprechen, es sei denn deren Umsetzung gefährdet die betreute Person erheblich oder ist Ihnen nicht zuzumuten.

Auch Wünsche, die die betreute Person vor der Betreuerbestellung geäußert hat, sind zu beachten (§ 1821 Abs. 2 Satz 4 BGB). Hier ist insbesondere an Fälle zu denken, in denen sich die betreute Person nicht mehr artikulieren kann, ihren Willen aber in einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung niedergelegt hat. Die betreuende Person ist an diese Wünsche gebunden, es sei denn, die betreute Person will hieran erkennbar nicht mehr festhalten. Sind die Wünsche nicht mehr feststellbar, müssen Sie sich am mutmaßlichen Willen der betreuten Person orientieren. Anhaltspunkte hierfür werden sich aus Gesprächen mit Angehörigen und Bezugspersonen, aber auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Durch die Betreuung soll – soweit im konkreten Fall möglich – erreicht werden, dass die Krankheit oder Behinderung gebessert wird, so dass die Betreuung entweder ganz aufgehoben oder auf das notwendige Maß beschränkt werden kann (§ 1821 Abs. 6 BGB).

Unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung all dieser Aufgaben ist der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person. Denn nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zu ihr ermöglicht es Ihnen, Entscheidungen in ihrem Sinne zu treffen.

### III. Stellvertretung

Als Betreuerin bzw. Betreuer können Sie die betroffene Person innerhalb der Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche gerichtlich und außergerichtlich (§ 1823 BGB) vertreten. Ausgenommen sind lediglich sogenannte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie etwa die Eheschließung oder die Errichtung eines Testamentes. Von Ihrer Vertretungsmacht dürfen Sie aber nur Gebrauch machen, soweit dies erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die betreute Person kann grundsätzlich weiterhin neben Ihnen rechtsgeschäftlich handeln.

Soweit Sie in dem Ihnen übertragenen Aufgabenbereich in **rechtlicher Vertretung** der betreuten Person handeln, unterliegen Sie gewissen Beschränkungen. Zum einen müssen Sie sich stets an den Wünschen und dem Willen des oder der Betreuten orientieren. Zum anderen können für bestimmte Rechtsgeschäfte betreuungsgerichtliche Genehmigungsvorbehalte zu beachten sein (Einzelheiten hierzu unten, S. 18 f.).

Sie können die betreute Person ferner nicht vertreten bei sog. Insihgeschäften (§ 181 BGB), also Rechtsgeschäften oder Prozessen mit Ihnen selbst oder mit anderen, die Sie vertreten. Ebenso ist Ihre Vertretungsmacht ausgeschlossen für Geschäfte der betreuten Person mit Ihrem Ehegatten, Ihrer Lebenspartnerin bzw. Ihrem Lebenspartner oder einem Ihrer Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge), § 1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

#### IV. Zur Geschäftsfähigkeit der betreuten Person

Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person. Diese ist **nicht entmündigt** und kann daher, soweit sie dazu noch in der Lage ist, sich selbst vertreten und eigenständig Entscheidungen treffen. Es kann hier folglich zu sich widersprechenden Erklärungen oder doppelten Vertragsschlüssen durch Betreuerin bzw. Betreuer und betreuter Person kommen. Um einer solchen Situation vorzubeugen, sollten Sie stets das Gespräch mit dem oder der Betreuten suchen und Entscheidungen besprechen.

Die Befugnisse der betreuten Person sind allerdings eingeschränkt, soweit das Gericht einen **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet hat (§ 1825 BGB). Dies kann in solchen Fällen vorkommen, in denen die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügen könnte. Denken Sie z. B. an exzessive Einkäufe im Internet o. ä. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich daher meist auf den Aufgabenbereich der Vermögenssorge und ist in Ihrem Betreuerausweis vermerkt. Der Vorbehalt bewirkt, dass die betreute Person Rechtsgeschäfte, die unter den Aufgabenbereich der Vermögenssorge fallen, nicht wirksam vornehmen kann. Diese sind „schwebend unwirksam“, können aber von Ihnen nachträglich genehmigt werden. Verweigern Sie die Genehmigung, sind entsprechende Verträge grundsätzlich unwirksam und rückabzuwickeln. Ausgenommen bleiben in der Regel geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens (z. B. Lebensmitteleinkäufe).



Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen **Geschäftsunfähigkeit** gegeben ist. Die geschäftsunfähige Person kann selbst keine Rechtsgeschäfte vornehmen (§ 104 Nr. 2, § 105 BGB).

Sie wird durch Sie vertreten. Von ihr gleichwohl abgegebene Erklärungen sind nichtig. Entsprechende Verträge sind grundsätzlich rückabzuwickeln. Sie können diese nicht genehmigen, sondern – soweit sie im Einzelfall vorteilhaft sein sollten – allenfalls erneut vornehmen.

Ob der oder die Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwierig festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere ist denkbar, dass die betreute Person nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert ist (partielle Geschäftsunfähigkeit).

In Zweifelsfällen sollten Sie das Betreuungsgericht zu Rate ziehen und ggf. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anregen. Dies gilt insbesondere, soweit die betreute Person übermäßig viele oder für sie nachteilige Verträge abschließt und Sie den Eindruck haben, dass sie die Tragweite und Sinnhaftigkeit des eigenen Handelns nicht mehr erfassen kann.

## V. Umfang der Betreuung

Der Begriff „Betreuung“ verleitet gelegentlich zu Missverständnissen hinsichtlich des Umfangs der Betreuertätigkeit. § 1821 BGB beschränkt diese auf eine **Rechtsfürsorge**, womit eine umfassende soziale Betreuung gerade nicht gemeint ist. Die betreuende Person leistet also insbesondere **keine Kranken oder Altenpflege** und auch **keine Hilfe im Haushalt**.

Allerdings sind die Grenzen, nicht nur im häufigen Fall der Betreuung durch Familienangehörige, in der Praxis fließend. Als Grundsatz sollten Sie sich aber immer vor Augen halten, dass Sie tatsächliche Hilfen (z. B. Pflege, Sozialleistungen) zu organisieren und zu koordinieren, nicht aber selbst zu erbringen haben.

Eine Betreuung wird eingerichtet, wenn die Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit der betroffenen Person eingeschränkt ist. Ihre Aufgabe ist es daher, nach Möglichkeit gemeinsam mit dem oder der Betreuten einen Willen zu bilden. Beachten Sie bei alldem stets,

dass Sie nur im Rahmen des Ihnen übertragenen Aufgabenbereichs tätig werden und Entscheidungen treffen dürfen. Maßgeblich hierfür ist der Ihnen im Beschluss des Gerichts zur Betreuerbestellung und im Betreuungsausweis zugewiesene Aufgabenbereich. Alle anderen Lebensbereiche muss die betreute Person eigenverantwortlich oder mit Hilfe Dritter (Angehörige, Bevollmächtigte) regeln. Soweit die betreute Person dazu nicht in der Lage ist, verbleibt Ihnen nur die Möglichkeit, die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche beim Betreuungsgericht anzuregen. Lediglich in Eil- oder Notfällen können Sie als sogenannter „Geschäftsführer ohne Auftrag“ tätig werden, um außerhalb Ihres Aufgabenbereichs Nachteile für die betreute Person abzuwenden.

Innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereichs ist ferner dem **Vorrang der Selbsthilfe** Rechnung zu tragen. Das heißt für Sie, dass Sie die Eigenständigkeit der betreuten Person respektieren und nach Kräften fördern sollten. Soweit möglich, sollte sie ihre Angelegenheiten selbst erledigen und die hierfür notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich treffen. Helfen Sie ihr ggf. dabei. Nur soweit sie damit überfordert ist, ist Ihr Tätigwerden gefragt.

Des Weiteren ist der Grundsatz der **Nachrangigkeit der Betreuung** und damit die vorrangige Inanspruchnahme anderer Hilfemöglichkeiten zu beachten. Damit sind neben der privaten Unterstützung durch Freunde und Angehörige auch öffentliche Hilfen gemeint.

Insoweit ist auf die Angebote diverser Beratungsstellen (z. B. Allgemeiner sozialer Dienst der Städte und Landkreise, Schuldnerberatung etc.) zu verweisen. Ist der oder die Betreute eine junge volljährige Person (bis 27 Jahre) oder hat er oder sie Kinder, kommen Hilfen des Jugendamtes nach dem SGB VIII in Betracht.

Im Umgang mit Behörden und Sozialleistungsträgern (Sozialamt, Jobcenter, Rentenversicherung, Krankenkasse) sollten Sie stets kritisch hinterfragen, ob und in welchem Umfang eine rechtliche Vertretung durch Sie wirklich erforderlich ist oder ob die betreute Person die Angelegenheit nicht auch selbständig erledigen kann. Jedenfalls soweit sie geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt besteht, gilt, dass Sie kein Privatsekretär sind, der z. B. den lästigen Schriftverkehr zu erledigen hat. Haben Sie den Eindruck, von Dritten nur deshalb kontaktiert zu werden, weil die direkte Kommunikation mit dem oder der Betreuten

als zu aufwändig oder unbequem empfunden wird, kann es notwendig sein, auf Ihren beschränkten Aufgabenbereich hinzuweisen.

Im sozialrechtlichen Bereich sollten Sie darauf achten, dass die betreute Person bestehende **Auskunfts- und Beratungsansprüche** tatsächlich wahrnimmt und ihr dabei helfen, diese gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend zu machen. Hierfür kann der Hinweis auf gesteigerte Beratungspflichten gegenüber betreuten Personen und die bestehende Amtsermittlungspflicht hilfreich sein (§§ 14, 15 SGB I, § 20 SGB X).

## VI. Betreuerausweis

Für Ihre Legitimation als Betreuerin bzw. Betreuer erhalten Sie eine Bestellungsurkunde, den sog. Betreuerausweis (§ 290 FamFG). Dieser (und nicht der gerichtliche Beschluss) muss stets zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden. Zum Teil wird auch eine Kopie der Bestellungsurkunde verlangt. Eine Beglaubigung der Kopie können Sie beim Betreuungsgericht oder der Betreuungsstelle erhalten.

## VII. Die ersten Schritte nach der Betreuungsübernahme

### 1. Unmittelbar zu Beginn der Betreuung sollten Sie

- eine Akte für das Betreuungsverhältnis anlegen (Tipps hierzu erhalten Sie unter 2.)
- je nach übertragenem Aufgabenbereich verschiedene Ansprechpartner kontaktieren und diese auf die Betreuung hinweisen. Zu denken ist bspw. an Ärzte, Kranken- und Pflegekasse, Rentenversicherung, Sozialamt, Jobcenter, Pflegedienst, Arbeitgeber, Vermieter, Stadtwerke, Banken etc. (vgl. das 1. Musterschreiben im Anhang, S. 97)
- Kontakt zur Betreuungsbehörde und zum örtlichen Betreuungsverein aufnehmen und sich über geeignete Hilfsangebote und Fortbildungsveranstaltungen informieren

Ist Ihnen die Vermögenssorge übertragen, finden Sie unten (S. 53) eine für diesen Aufgabenbereich konzipierte **Checkliste**.

Im Übrigen ist es besonders für familienfremde Betreuerinnen und Betreuer wichtig, von Anfang an das Gespräch mit der betreuten Person und ggf. deren Angehörigen und Bezugspersonen zu suchen, um sich möglichst schnell ein umfassendes Bild von ihrer Lebenssituation, ihren Wünschen und Möglichkeiten verschaffen zu können.

## 2. Tipps und Vorlagen zur Aktenführung

Im Rahmen eines oft mehrjährigen Betreuungsverfahrens sind in der Regel viele Unterlagen für die betreute Person zu verwalten und es kann umfangreicher Schriftverkehr, etwa mit Behörden, entstehen. Es ist daher in Ihrem eigenen Interesse, die anfallenden Unterlagen und Belege übersichtlich und leicht auffindbar abzulegen. Dies dient nicht nur der Arbeitserleichterung, sondern auch der Dokumentation der von Ihnen vorgenommenen Handlungen. Eine systematische und übersichtliche Dokumentation erleichtert Ihnen die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem Gericht und vermeidet auch Auseinandersetzungen mit dem oder der Betreuten oder den Angehörigen über die Führung der Betreuung. Zudem kann die Situation eintreten, dass Sie an der Wahrnehmung der Betreueraufgaben – etwa durch Krankheit oder Urlaubsabwesenheit – gehindert sind (siehe dazu unten, S. 33). Auch für diese Fälle ist es sehr wichtig, dass Sie Ihrer Vertretung (siehe dazu auch S. 33) alle wesentlichen Informationen und Unterlagen übersichtlich geordnet und in kompakter Form zur Verfügung stellen können. Die folgenden Tipps und Anregungen sollen Ihnen helfen, den Verwaltungsaufwand der Betreuung so effektiv und zeitsparend wie möglich zu gestalten.

Legen Sie gleich zu Beginn der Betreuung eine Akte an. Hierfür können Sie einen handelsüblichen Büroordner verwenden. Stellen Sie ein Vorblatt an den Anfang, aus dem alle wesentlichen Daten und Ansprechpartner des oder der Betreuten ersichtlich sind. Als Grundlage kann Ihnen das nachstehend abgedruckte Stammdatenblatt dienen. Untergliedern Sie den Ordner nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten in bestimmte Bereiche und grenzen Sie diese auch optisch (z. B. durch Einlegeblätter) voneinander ab. Zumeist wird sich eine Gliederung entsprechend der übertragenen Aufgabenbereiche (z. B. „Einkommen und

Vermögen“, „Versicherungen“, „Konten“, „Schuldenregulierung“, „Wohnen“, „Gesundheits-sorge“ etc.) anbieten.

Die Aktenführung muss insbesondere in dem Fall, dass Sie auch die Vermögenssorge innehaben, lückenlos sein. Kontoauszüge und Quittungen sollten daher vollständig und chronologisch geordnet abgelegt werden. Von Ihnen versandte oder übergebene Schriftstücke sollten in Kopie zur Akte genommen werden. Ggf. ist zusätzlich zu vermerken, wem das Schreiben wann übergeben wurde. Zumindest über wichtige persönliche Gespräche und Telefonate sollte ein kurzer Aktenvermerk gefertigt werden, aus dem sich der Zeitpunkt und die wesentlichen Ergebnisse des Gesprächs ergeben. Erfahrungsgemäß werden Sie für Ihre Tätigkeit mehrere Kopien des Betreuerausweises benötigen. Es empfiehlt sich daher, diese vorrätig in der Akte zu haben.

Trennen Sie bei der Aktenführung stets zwischen Dokumenten des oder der Betreuten, die im Bedarfsfalle an Berechtigte herauszugeben sind, und Dokumenten für die Betreuer-tätigkeit, die auch nach dem Amtsende bei Ihnen verbleiben (z. B. Schriftverkehr mit dem Betreuungsgericht). Wichtige Dokumente des oder der Betreuten (z. B. aktuelle Sozial-leistungsbescheide, Mietvertrag, Schwerbehindertenausweis, Patientenverfügung) sollten Sie möglichst nur in Kopie zur Akte nehmen. In bestimmten Fällen kann es aber auch erforderlich sein, dass Sie einige oder alle Dokumente für die betreute Person verwahren. Dies wird insbesondere bei Personen in Betracht kommen, die auf den Besitz dieser Dokumente nicht angewiesen (z. B. schwerstpflegebedürftige Heimpatienten) oder zu deren Verwahrung nicht in der Lage sind.

**Stammdaten des Betreuten bzw. der Betreuten**

Name, Vorname: .....

geboren am: .....

Beruf: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Aufenthaltserlaubnis: .....

Pass-/Ausweisnummer: .....

Religion: .....

**1. Angehörige: (Name, Anschrift, Telefon, Verwandtschaftsverhältnis)**

.....

.....

.....

**2. Bezugspersonen (Name, Anschrift, Telefon, Fax etc.)**

**3. Betreuungsverhältnis**

Amtsgericht: ..... Az.: .....

bestellt am: .....

für folgende Aufgabenbereiche: .....

Einwilligungsvorbehalt(e) für: .....

Ansprechpartner: (Name, Anschrift, Telefon, Fax etc.) .....

.....

Betreuungsgericht/Rechtspfleger: .....

.....

.....

Betreuungsbehörde: .....

Betreuungsverein: .....

**4. medizinische Versorgung (Name, Anschrift, Telefon, Fax etc.)**

Krankenkasse: .....

Hausarzt: .....

Weitere: (Facharzt, Zahnarzt, Pflegedienst) .....

Patientenverfügung: .....

**5. Bankverbindungen**

Kreditinstitut: .....

Bankleitzahl: ..... Konto-Nr.: .....

IBAN: ..... BIC: .....

Sparbuch-Nr.: .....

Weitere: .....

**6. Einkommen**

Lohn/Gehalt: .....

Rente: .....

Grundsicherung: .....

Wohngeld: .....

Pflegekasse: .....

Weitere: .....

**7. Ausgaben**

Miete/Heimkosten: .....

Energie: .....

Telefon: .....

GEZ: .....

Mitgliedschaften: .....

Versicherungen: .....

Weitere: .....

.....

**Befreiungen/Ermäßigungen/Gültigkeitsdauer**

Telefongebühren: ..... gültig bis: .....

GEZ-Befreiung: ..... gültig bis: .....

Zuzahlung Krankenkasse: ..... gültig bis: .....

Schwerbehindertenausweis: ..... gültig bis: .....

Weitere: ..... gültig bis: .....

.....

## VIII. Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Ihre Tätigkeit steht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Neben der Möglichkeit sich durch das Gericht beraten zu lassen, werden hierdurch auch bestimmte Pflichten begründet. Dies sind insbesondere:

- Mit der Übernahme der Betreuung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere über die persönliche Situation und die Wünsche der betreuten Person sowie die Ziele der Betreuung zu erstellen (§ 1863 Abs. 1 BGB).
- Zu Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist ein Vermögensverzeichnis (§ 1835 BGB) einzureichen. Sofern es sich nicht um eine befreite Betreuung handelt, ist danach jährlich über die Verwaltung des Vermögens Rechnung zu legen (§ 1865 BGB). Am Ende der Betreuung ist bei Gericht eine Schlussrechnung einzureichen, wenn der Berechtigte (bei Aufhebung der Betreuung entweder die betreute Person selbst oder deren Erben) dies verlangt (§ 1872 BGB). Näheres hierzu finden Sie unten, S. 56 ff.
- Unabhängig vom konkret übertragenen Aufgabenbereich müssen Sie grundsätzlich mindestens einmal jährlich dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse der oder des Betreuten berichten (§ 1863 Abs. 3 BGB). Das Gericht wird diesen Bericht durch Übersendung eines entsprechenden Formulars jährlich bei Ihnen anfordern. Näheres hierzu erfahren Sie auf den Seiten 72 ff.
- Zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Siehe dazu sogleich unter IX, S. 18 ff.
- Sollten sich im Verlauf des Betreuungsverfahrens Änderungen ergeben (z. B. Notwendigkeit der Übertragung weiterer Aufgabenbereiche; Entfallen des Betreuungsbedarfs insgesamt oder für einen bestimmten Bereich; Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes), sind diese dem Gericht mitzuteilen (§ 1864 Abs. 2 BGB).



- Auf Verlangen des Gerichts müssen Sie außerdem jederzeit Auskunft über die Führung der Betreuung sowie die persönlichen Verhältnisse des oder der Betreuten erteilen (§ 1864 Abs. 1 BGB).

Kommen Sie erteilten Weisungen des Betreuungsgerichts nicht nach, kann das Betreuungsgericht Sie durch ein Zwangsgeld zur Erfüllung Ihrer Pflichten anhalten (§ 1862 Abs. 3 BGB, § 35 FamFG) oder Sie ggf. auch als Betreuerin oder Betreuer entlassen.

## IX. Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen werden vom Gesetz als besonders wichtig für die Persönlichkeitsrechte und das Vermögen der oder des Betreuten bewertet. Um solche Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können, bedürfen diese daher einer **Genehmigung durch das Betreuungsgericht**.

Bei sogenannten **einseitigen Rechtsgeschäften**, wie etwa der Kündigung eines Mietvertrages, müssen Sie die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung bereits vorher einholen. Ihre Erklärung ist anderenfalls unwirksam (§ 1858 BGB). Dies ist insbesondere zu beachten, soweit die Versäumung von Kündigungsfristen droht. Denn das Rechtsgeschäft kann auch nicht durch eine nachträglich eingeholte Genehmigung des Gerichts geheilt werden. Die Kündigung müsste vielmehr erneut ausgesprochen werden.

**Gegenseitige Rechtsgeschäfte (Verträge)**, die Sie ohne die erforderliche Genehmigung vornehmen, sind schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft kann daher durch eine nachträgliche Genehmigung des Betreuungsgerichts geheilt werden (§ 1856 BGB). Erteilt das Gericht die Genehmigung nicht, ist das Rechtsgeschäft unwirksam.

Nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Sie vor der Vornahme eines Rechtsgeschäfts rechtzeitig das Betreuungsgericht schriftlich informieren und die Erteilung der Genehmigung anregen (vgl. hierzu das 2. Musterschreiben im Anhang, S. 98) Dies gilt auch, soweit Sie unsicher sind, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

Nicht immer ist die vorherige Erteilung der Genehmigung zu einem Vertragsschluss möglich. In diesen Fällen ist der Geschäftspartner auf die bestehende Betreuung und den

Genehmigungsvorbehalt aufmerksam zu machen. Der Vertrag sollte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der betreuungsgerichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden. Die Genehmigung und auch deren Verweigerung wird dem Vertragspartner gegenüber erst wirksam, wenn Sie sie ihm mitgeteilt haben (§ 1856 Abs. 1 Satz 2 BGB).

**Formulierungsbeispiel:**

„Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.“

Unter bestimmten Voraussetzungen kommen Befreiungen von den Genehmigungspflichten in Betracht. So kann das Gericht Sie auf Ihren Antrag von den Verpflichtungen nach den §§ 1841, 1845, 1848 und 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 BGB befreien (§ 1860 BGB). Dies kommt in der Regel in Betracht, soweit das Vermögen des oder der Betreuten (ohne Grundbesitz) 6.000 EUR nicht übersteigt und eine Gefährdung des Vermögens (z. B. wegen Ihrer besonderen Zuverlässigkeit und Erfahrung) nicht zu befürchten ist. Hierdurch soll die Verwaltung kleinerer Vermögen erleichtert werden.

Weitere Befreiungen sind möglich, wenn die Betreuung mit dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder die Vermögensverwaltung ohne eine Befreiung nicht sinnvoll möglich ist (§ 1860 Abs. 2 BGB) oder wenn ein Wertpapierdepot häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und Sie über hinreichende Kapitalmarktkenntnisse und Erfahrung verfügen (§ 1860 Abs. 3 BGB).

Ob die Vornahme eines Rechtsgeschäftes genehmigungspflichtig ist, ergibt sich meist aus dem BGB. Aber auch in anderen Gesetzen finden sich Genehmigungsvorbehalte.

Die nachfolgende Aufstellung soll Ihnen einen Überblick über die einzelnen Genehmigungsvorbehalte bieten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um eine bessere Orientierung zu ermöglichen, ist sie nach **Aufgabenbereichen** und Sachgebieten gegliedert.

Einzelheiten und Erläuterungen zu den einzelnen Genehmigungsvorbehalten können Sie im zweiten Teil der Broschüre bei der Vorstellung der einzelnen Aufgabenbereiche nachlesen.

Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen stets an das Betreuungsgericht!

## 1. Aufgabenbereich Gesundheitssorge

- Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, § 1829 Abs. 1 BGB (bei akutem ärztlichen Handlungsbedarf ist keine Genehmigung erforderlich)
- Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass ohne sie ein Schaden entsteht, § 1829 Abs. 2 BGB
- Einwilligung in eine Sterilisation, § 1830 Abs.2 BGB

## 2. Aufgabenbereich Vermögenssorge

*(Für befreite Betreuerinnen und Betreuer gelten die unten, S. 57 dargestellten Erleichterungen)*

- Abhebung und Überweisung von gesperrtem Geld, §§ 1845, 1849 BGB
- Anlage von Geld des oder der Betreuten, wenn dies nicht auf einem Anlagenkonto im Sinn des § 1841 BGB angelegt wird, § 1848 BGB
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere des oder der Betreuten, deren Wert mehr als 3.000 EUR beträgt, § 1849 BGB. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen, sind Guthaben auf Giro- und Kontokorrentkonten (§ 1849 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) BGB).

### a. **Vertragsangelegenheiten**

- Verträge über Erwerbsgeschäfte, Gesellschaftsverträge, Erteilen einer Prokura, § 1852 BGB
- Pachtverträge über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, § 1853 Nr. 2 BGB
- Kreditaufnahme, § 1854 Nr. 2 BGB (Ausnahme: eingeräumte Überziehungsmöglichkeiten für Verfügungskonto)
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Eingehung einer Bürgschaft, § 1854 Nr. 4 und 5 BGB
- Abschluss eines Vergleichs oder Schiedsvertrages, § 1854 Nr. 6 BGB  
(Ausnahme: Wert des Vergleichsgegenstandes übersteigt den Wert von 6.000 EUR nicht oder der Vergleich beruht auf einem gerichtlichen Vorschlag)
- Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit, die für eine Forderung des oder der Betreuten besteht, z.B. Verzicht auf Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Rangrücktritt, § 1854 Nr. 7 BGB
- Abschluss von Verträgen, durch die die betreute Person zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden sollen  
(z.B. Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages über 12 Jahre), § 1853 Satz 1 Nr. 1 BGB
- Schenkung, unentgeltliche Zuwendung, § 1854 Nr. 8 BGB  
(Ausnahme: Schenkung ist nach den Lebensverhältnissen angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich)

### b. **Grundstücksangelegenheiten**

- Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück (z. B. Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit), § 1850 Nr. 1 BGB

- Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gerichtet ist, § 1850 Nr. 2 BGB
- weitere Grundstücksangelegenheiten nach § 1850 Nr. 4 bis 6 BGB
- Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks, wenn die betreute Person Mit-eigentümerin ist, § 181 Abs. 2 Satz 2 Zwangsversteigerungsgesetz

### **c. Familien- und Kindschaftsrecht**

- Zustimmung zu einem Ehevertrag, § 1411 Abs. 1 BGB
- Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, § 1484 Abs. 2 BGB
- Verzicht auf Gesamtgutsanteil, § 1491 Abs. 3 BGB
- Aufhebung der Gütergemeinschaft, § 1492 Abs. 3 BGB
- Eheaufhebungs- oder Ehescheidungsklage, § 125 Abs. 2 FamFG
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung, § 1596 Abs. 1, § 1597 Abs. 3, § 1599 Abs. 2 BGB

### **d. Erbschaftsangelegenheiten**

- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, Verzicht auf einen Pflichtteil, Erbauseinandersetzung (auch teilweise), Erbverzicht, § 1851 Nr. 1 BGB
- Rechtsgeschäft, durch das die betreute Person zu einer Verfügung über eine ihr angefallene Erbschaft oder über ihren künftigen gesetzlichen Erbteil oder ihren künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, § 1851 Nr. 2 BGB
- weitere Erbschaftsangelegenheiten nach § 1851 Nr. 3 bis 9 BGB

### 3. Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten

- Kündigung des von der betreuten Person gemieteten Wohnraums, § 1833 Abs. 3 BGB (gilt auch für den Abschluss eines Aufhebungsvertrages)
- Abschluss eines Vertrages, durch den die betreute Person Wohnraum vermietet, § 1833 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB

### 4. Aufgabenbereich freiheitsentziehende Unterbringung/ freiheitsentziehende Maßnahmen

- mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung, § 1831 Abs. 2 BGB
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1831 Abs. 4 BGB (z. B. Anbringung eines Bettgitters, Fixierung)

## X. Ende der Betreuung und Tod der betreuten Person

Die Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person oder wenn sie durch das Gericht aufgehoben wird (§ 1870 BGB). Stirbt die betreute Person, sollten Sie sich eine Sterbeurkunde beschaffen. Zu beachten ist, dass die Rechte und Pflichten der betreuten Person nunmehr auf die Erben übergehen und die **Totenfürsorge** bei den Angehörigen liegt. In Ihrer Eigenschaft als Betreuerin oder Betreuer sind Sie daher nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten zu regeln, die Bestattung zu organisieren oder den Nachlass der betreuten Person zu verwalten.

Lediglich in Ausnahmefällen kann die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen im Wege der Notgeschäftsführung geboten sein (§ 1874 Abs. 2 BGB). Dies gilt für Angelegenheit, die keinen Aufschub dulden, etwa weil die Erben unbekannt sind und eine Nachlasspflegschaft noch nicht besteht.

Folgende Dinge sollten Sie nach dem Tod der betreuten Person veranlassen:

- sofort das Betreuungsgericht und die Angehörigen/ Erben informieren; sind diese unbekannt oder nicht erreichbar, sollte die weitere Vorgehensweise mit dem zuständigen Nachlassgericht abgestimmt werden
- Betreuungsunterlagen und persönliche Gegenstände des oder der Betreuten den Erben bzw. dem Nachlasspfleger gegen Quittung übergeben (Sollte eine Schlussrechnung erforderlich sein, werden die Rechnungsunterlagen noch benötigt, ggf. sollten Kopien gefertigt werden. Im Übrigen empfiehlt es sich, die verbliebenen Betreuungsunterlagen aufzuheben.)
- im Falle der Vermögensverwaltung Erben über Anspruch auf Schlussrechnung vor Herausgabe der Unterlagen hinweisen
- Rückgabe der Bestellsurkunde (Betreuerausweis) an das Betreuungsgericht und – soweit die Vermögenssorge übertragen war und eine Schlussrechnung verlangt wurde oder nach § 1872 Abs. 3 BGB erforderlich ist – Schlussrechnungslegung dem Betreuungsgericht übermitteln

Im Falle eines Betreuerwechsels endet das Betreuungsverhältnis mit Ihrer Entlassung durch das Gericht. Zugleich wird eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer bestellt. Neben der Rückgabe des Betreuerausweises müssen Sie in diesem Fall eine Schlussrechnung erstellen und das verwaltete Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an die neue Betreuerin oder den neuen Betreuer herausgeben. Die bei der Betreuungsübernahme benachrichtigten Stellen (Vermieter, Banken, Behörden etc.) sind entsprechend zu informieren. Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch die neue Betreuerin oder den neuen Betreuer und sollte zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

## **XI. Wissenswertes in Fragen und Antworten**

### **1. Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?**

Die Betreuungsbehörden sind bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz. Danach haben sie u.a. die Aufgabe, Betreuer und Betreuerinnen sowie Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Die Betreuungsbehörde sorgt ferner dafür, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist und unterstützt das Betreuungsgericht. Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen.

### **2. Welche Aufgaben hat der Betreuungsverein?**

In vielen Städten und Landkreisen existieren staatlich anerkannte Betreuungsvereine, die neben den Betreuungsbehörden Beratungs- und Hilfsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer anbieten und bestimmte Aufgaben anstelle der Behörden übernehmen.

Die Vereine haben insbesondere die Aufgabe, sich um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, fortzubilden und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Eine Auflistung der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen finden Sie ab Seite 103.



### 3. Bin ich bei der Betreuertätigkeit gegen Schäden versichert?

Hier ist zwischen eigenen Körperschäden, die Sie bei Ihrer Betreuertätigkeit erleiden und Haftpflichtschäden der betreuten Person zu unterscheiden.

#### a. eigene Körperschäden

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht für Körperschäden, die Sie in Ausübung des Ehrenamtes erleiden, Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Versichert sind dabei alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, d.h. insbesondere Besuche bei dem oder der Betreuten, Besprechungen und Fortbildungen jeweils einschließlich der dafür notwendigen Wegstrecken. Dieser Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei, erstreckt sich aber nicht auf Sach- und Vermögensschäden. Liegt ein Unfall im Zusammenhang mit Ihrer Betreuertätigkeit vor, müssen Sie dies unbedingt dem behandelnden Arzt mitteilen. Er informiert den Unfallversicherungsträger und rechnet die Leistungen direkt mit diesem ab.

#### b. Haftpflichtschäden der betreuten Person

Mit Ihrer Bestellung sind Sie – ohne dass Sie weitere Erklärungen abgeben müssen – für Ihre Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer haftpflichtversichert. Sie sind in den Versicherungsschutz der vom Niedersächsischen Justizministerium mit der Landschaftlichen Brandkasse Hannover abgeschlossenen Sammelversicherung einbezogen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn Sie als ehrenamtliche Betreuerin bzw. ehrenamtlicher Betreuer vom Gericht bestellt und tätig sind. Die Sammelhaftpflichtversicherung gilt nicht für hauptamtlich tätige Behörden-, Vereins- oder Berufsbetreuerinnen und -betreuer.

Die Versicherung deckt Schäden, die Sie der oder dem Betroffenen zufügen oder die einer oder einem Dritten durch die Führung Ihrer Betreuung entstehen. Im Rahmen dieser Sammelversicherung sind folgende, für das durchschnittliche Risiko ausreichende Versicherungssummen/Deckungssummen vereinbart worden:

- für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 250.000 EUR je Versicherungsfall
- für die allgemeine Haftpflichtversicherung 1,5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis

Ein Selbstbeteiligungsbeitrag ist von Ihnen nicht zu zahlen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche einer oder eines Betroffenen, die bzw. der Ihre Angehörige oder Ihr Angehöriger ist und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

#### **Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche**

- wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit
- wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Vom Ausschluss nicht erfasst sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie den notwendigen Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für die betreute Person versäumt haben
- wegen vorsätzlicher Schadensverursachung

Sofern Ihnen gegenüber Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden, teilen Sie dies bitte unverzüglich nach Kenntnisnahme dem für Sie zuständigen Betreuungsgericht mit, damit der Schadensfall der Versicherung gemeldet werden kann.

Kosten für diesen Versicherungsschutz werden Ihnen gegenüber nicht erhoben. Auch gegenüber der betreuten Person werden vorerst keine Kosten für den Versicherungsschutz erhoben. Sofern es sich dabei jedoch nicht um mittellose Personen handelt, bleibt es vorbehalten, den jährlichen Beitrag zuzüglich zurzeit 19 % Versicherungssteuer jeweils dem Betroffenen künftig in Rechnung zu stellen.

Soweit Sie im Rahmen der Vermögenssorge für ein größeres Vermögen der betreuten Person verantwortlich sind, kann es sinnvoll sein, den über die Sammelversicherung bestehenden Versicherungsschutz aufzustocken. Die Kosten für diesen unter Umständen notwendigen Versicherungsschutz müssen Sie nicht persönlich tragen. Die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung können Ihnen als Aufwendungsersatz aus dem Vermögen der betreuten Person erstattet werden.

Die Auswahl des Versicherungsunternehmens und die konkrete Gestaltung des Versicherungsvertrages stehen Ihnen selbstverständlich frei. Im Zusammenhang mit der oben dargestellten Sammelversicherung hat das Niedersächsische Justizministerium mit der Landschaftlichen Brandkasse Hannover aber einen Rahmenvertrag abgeschlossen, auf den Sie zurückgreifen können.

Wenn Sie zu dem Themenkomplex Haftpflichtversicherung nähere Informationen und Erläuterungen benötigen, bekommen Sie diese beim Betreuungsgericht oder bei Ihrem örtlichen Betreuungsverein. Darüber hinaus können Sie sich auch direkt an die Landschaftliche Brandkasse Hannover wenden.

## **4. Bekomme ich Aufwendungen ersetzt?**

### **a. Vergütung (§ 1876 BGB)**

Die Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Trotzdem kann das Gericht eine Vergütung bewilligen, wenn der Umfang (Zeitaufwand), die Schwierigkeit und die Bedeutung der zu erledigenden Angelegenheiten dies rechtfertigen und die betreute Person nicht mittellos ist. Maßgebend ist vorrangig der Zeitaufwand. Es ist daher ein Tätigkeitsnachweis erforderlich, wenn eine Vergütung beansprucht wird. Eine besondere berufliche Qualifikation des ehrenamtlichen Betreuers bzw. der ehrenamtlichen Betreuerin ist für die Höhe der Vergütung ohne Bedeutung.

Eine Vergütung kann dem Vermögen des oder der Betreuten nur entnommen werden, wenn sie auf einen entsprechenden Antrag hin (in dem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person dargestellt werden sollen) vorher durch das Betreuungsgericht festgesetzt wurde und wenn Ihnen auch die Vermögenssorge obliegt.

### **b. Aufwendungsersatz (§ 1877 BGB)**

Entstehen Ihnen bei Wahrnehmung Ihrer Aufgaben Aufwendungen, die Sie nach den Umständen für erforderlich und notwendig erachten dürfen, so sind sie Ihnen zu erstatten. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste, die zu Ihrem Gewerbe oder Beruf gehören.

An Aufwendungen können z. B. entstehen:

- Fahrtkosten einschließlich Parkgebühren/-entgelte
- Porto- und Telefonentgelte
- Fotokopierkosten

Bei der Benutzung von öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen, bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs derzeit 0,42 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet.

Den entsprechenden Geldbetrag können Sie dem Vermögen des oder der Betreuten entnehmen, soweit Ihnen auch die Vermögenssorge obliegt (gegen entsprechende Rechnungsstellung). Bei Streit zwischen Ihnen und der betreuten Person über Grund und/oder Höhe der Aufwendungen ist für einen Rechtsstreit das Amts- bzw. Landgericht als Prozessgericht zuständig.

Der Aufwendungsersatz oder ein Vorschuss hierauf müssen vom Gericht jedoch dann vorher festgesetzt werden, soweit wegen Mittellosigkeit des oder der Betreuten (§ 1880 BGB) die Leistung aus der Staatskasse verlangt wird.

Ansprüche auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden oder aber das Gericht eine andere Fristenregelung trifft. Die Geltendmachung des Anspruchs beim Betreuungsgericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem oder der Betreuten. Die Geltendmachung gegen die Betreute oder den Betreuten gilt auch als Geltendmachung gegen die Staatskasse.

### **c. Aufwandspauschale (§ 1878 BGB)**

Zur Abgeltung Ihres Anspruchs auf Aufwendungsersatz für die tatsächlich angefallenen und nachzuweisenden Einzelaufwendungen (siehe vorstehend unter b.) können Sie auch eine Aufwandspauschale in Höhe von derzeit jährlich 425,- EUR verlangen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Aufwendungen ist dann nicht erforderlich. Voraussetzung für den Anspruch auf die Aufwandspauschale ist jedoch, dass Ihnen für die jeweilige Betreuung keine Vergütung (siehe vorstehend unter a.) zusteht.

Die Aufwandspauschale wird auf Ihren Antrag beim Betreuungsgericht jährlich nachträglich gezahlt, erstmals ein Jahr nach Ihrer Bestellung bzw. nach früherer Beendigung der Betreuung. Dauert die Betreuertätigkeit nicht ein volles (weiteres) Jahr, wird die Aufwandspauschale nur anteilig gezahlt. Wenn Sie den Anspruch auf Aufwandspauschale einmal ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht haben, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag, wenn Sie nicht ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet haben.

Den entsprechenden Geldbetrag können Sie dem Vermögen des oder der Betreuten entnehmen. Wird die Leistung bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse verlangt, muss sie vorher vom Gericht festgesetzt werden. Ein Vorschuss ist anders als beim Aufwendungsersatz nicht vorgesehen.

**Bitte beachten:**

Die Geltendmachung der Aufwandspauschale ist fristgebunden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die durch das Gericht nicht verlängert und nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Frist beginnt mit dem auf Ihre Bestellung folgenden Jahrestag. Der Anspruch muss bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres per Antrag geltend gemacht werden (§ 1878 Abs. 4 BGB). Maßgeblich ist der Eingang bei Gericht.

**Beispiel:** Bei einer Bestellung am 12.02.2023 ist der Anspruch am 12.02.2024 entstanden und muss daher bis spätestens 30.06.2025 geltend gemacht werden.

## 5. Wie wird die Aufwandsentschädigung steuerlich behandelt?

Die Aufwandsentschädigung gehört grundsätzlich zu Ihrem steuerpflichtigen Einkommen. Sie fällt jedoch unter den Freibetrag von 3.000 EUR (gemäß § 3 Nr. 26 b Einkommensteuergesetz EStG). Sofern keine anderen steuerfreien Einkünfte (etwa aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit) vorliegen, bleiben damit im Ergebnis – auch ohne Nachweis der Einzelaufwendungen – die Aufwandspauschalen für bis zu sieben ehrenamtlich geführte Betreuungen steuerfrei. Näheres können Sie beim zuständigen Finanzamt erfragen.

## 6. Darf eine betreute Person heiraten oder ein Testament errichten?

Weder die Einrichtung einer Betreuung noch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes haben Einfluss auf die Ehe- und Testierfähigkeit der betreuten Person. Sie kann daher heiraten oder auch ein Testament errichten, soweit sie dazu tatsächlich in der Lage ist und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen kann.

## **7. Darf eine betreute Person an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen?**

Es bestehen keine Einschränkungen, die betreute Person kann also wählen.

Besprechen Sie im Vorfeld einer Wahl, ob die von Ihnen betreute Person ihre Stimme abgeben möchte. Kommt etwa wegen körperlicher Gebrechen nur eine Briefwahl in Betracht, ist darauf zu achten, dass rechtzeitig ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt wird. Die maßgebliche Frist ist der Wahlbenachrichtigung zu entnehmen. Ist die betreute Person des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen daran gehindert, die Wahl selbst vorzunehmen, kann sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Näheres hierzu ist den Briefwahlunterlagen zu entnehmen oder am Wahltag im Wahllokal zu erfragen.

## **8. Was gilt für die Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten?**

Hier gilt es zu unterscheiden: Im Betreuungsverfahren selbst und in Unterbringungssachen ist die betroffene Person stets verfahrensfähig (§§ 275, 316 FamFG). Sie kann also selbst Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen oder einen Rechtsanwalt beauftragen.

In anderen Gerichtsverfahren kommt es auf die Prozessfähigkeit der betreuten Person an (vgl. hierzu oben, S. 9 f.). Es ist also zunächst zu prüfen, ob sie noch selbst in der Lage ist, sich in den betroffenen Aufgabenbereichen selbst zu vertreten und eigenständige Entscheidungen zu treffen.

Ist dies nicht der Fall, ist der oder die Betreute prozessunfähig und kann daher keine Prozesshandlungen vor Gericht vornehmen (§ 52 Zivilprozessordnung – ZPO). Er oder sie kann dann nur durch Sie vertreten werden. Sie können Ihrerseits einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Prozessvertretung beauftragen.

Ist die betreute Person dagegen noch selbst handlungsfähig, kann sie grundsätzlich auch selbst klagen und verklagt werden.

Sie sollten dann in Absprache mit der betreuten Person entscheiden, ob Sie die Prozessführung übernehmen oder, ob diese in der Lage ist, den Prozess allein ggf. mit Hilfe eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin zu führen. Wird die betreute Person in einem Rechtsstreit durch Sie vertreten, können Sie in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch Sie geführt wird. Mit Eingang dieser Ausschließlichkeitserklärung steht die oder der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich (§ 53 ZPO). Ihnen wird damit die Möglichkeit eingeräumt, jederzeit ein Verfahren an sich zu ziehen. Welches Vorgehen zweckmäßig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In Zweifelsfällen können Sie das Betreuungsgericht um Rat bitten.

Für die Vertretung vor Ämtern und Behörden in Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren gilt Entsprechendes, da die jeweiligen Verfahrensordnungen auf § 53 ZPO verweisen (vgl. z.B. § 11 Abs. 3 SGB X).

Geben Sie gegenüber der Behörde bzw. dem Gericht eine Ausschließlichkeitserklärung ab, ist die gesamte Korrespondenz über Sie abzuwickeln. Die Bekanntgabe oder Zustellung von Behörden- bzw. Gerichtsentscheidungen kann wirksam nur Ihnen gegenüber vorgenommen werden. Das bedeutet für Sie, dass Sie die Verantwortung für die Führung des Verfahrens, etwa für die Einhaltung gerichtlicher Fristen, tragen.

## **9. Was passiert, wenn der Betreuer im Urlaub oder verhindert ist?**

Auch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben sich Urlaub verdient oder können aus anderen Gründen (z.B. beruflicher Auslandsaufenthalt, Krankheit) vorübergehend an der Wahrnehmung der Betreuung gehindert sein.

Für diese Fälle kann das Betreuungsgericht eine Verhinderungsbetreuerin oder einen Verhinderungsbetreuer bestellen, die oder der die Angelegenheiten der betreuten Person besorgt, soweit Sie verhindert sind. Insbesondere dann, wenn Sie mit einem Betreuungsverein eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BtOG) geschlossen haben, kann auch der Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden.



## 10. Werden Gerichtskosten für das Betreuungsverfahren erhoben?

Für das Betreuungsverfahren werden Gerichtskosten erhoben, wenn das Vermögen der oder des Betreuten nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- EUR beträgt. Bei der Berechnung des Vermögens wird der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks nicht berücksichtigt, wenn das Haus von der betreuten Person oder dem Ehegatten bzw. Lebenspartner bewohnt wird. Die Höhe der Gebühr ist vermögensabhängig, die jährliche Mindestgebühr beträgt derzeit 200,- EUR.

Ist vom Aufgabenkreis nicht unmittelbar das Vermögen umfasst, beschränkt sich also der Wirkungskreis der Betreuung z. B. auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, beträgt die Gebühr max. 300,- EUR. Zur Festsetzung der Gerichtsgebühren ist es deshalb bei jeder Betreuung erforderlich, das Vermögen der oder des Betreuten zumindest schätzweise zu ermitteln. Das Gericht wird Sie – etwa im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht – daher auch dann um entsprechende Angaben bitten, wenn Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen ist.

Neben der Gebühr werden die Auslagen des Gerichts (z. B. für Sachverständigenvergütung, Reisekosten, Dokumentenpauschale) in Rechnung gestellt. Deren Höhe hängt von den im Einzelfall anfallenden Kosten ab. Ggf. hat die betreute Person auch die Auslagen eines für sie bestellten Verfahrenspflegers zu zahlen. Für diese Auslagen gilt die oben genannte Vermögensgrenze von 25.000,00 EUR nicht. Die Kosten eines Verfahrenspflegers sind zu erstatten, wenn das Vermögen der betreuten Person über den sozialhilferechtlichen Schongrenzen (in der Regel 10.000,00 EUR) liegt.

## 11. Wo erhalte ich weiterführende Informationen und Hilfen?

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsrechts, dass Sie bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht allein gelassen werden. Ihnen wird daher ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe zur Verfügung gestellt.

Neben der Beratung durch das Betreuungsgericht bestehen Beratungsmöglichkeiten bei der örtlichen Betreuungsstelle und den anerkannten Betreuungsvereinen. Diese bieten auch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen an. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine beraten und unterstützen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben. Dazu können Sie eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung mit dem Betreuungsverein abschließen. Außerdem bieten sie die Möglichkeit eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit anderen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Außerdem finden Sie häufig benötigte Merkblätter und Vordrucke zum Themengebiet Betreuungsrecht auf dem Niedersächsischen Landesjustizportal ([https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/amtliche\\_formulare\\_ausfullhilfen\\_und\\_hinweisblatter/betreuungsrecht/](https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/amtliche_formulare_ausfullhilfen_und_hinweisblatter/betreuungsrecht/)).

Schließlich bietet die Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz weiterführende Hinweise. Die Broschüre ist über den Publikationsversand der Bundesregierung oder auch über das Internet verfügbar (<http://www.bmj.de>).

## C. Die möglichen Aufgabenbereiche

Mit Ihrer Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestimmt das Betreuungsgericht zugleich Ihre **Aufgabenbereiche**. Diese sind im Gesetz nicht abschließend geregelt. Da Sie aber nur für die Angelegenheiten bestellt werden dürfen, in denen eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, wird das Gericht die Aufgabenbereiche entsprechend der konkreten Lebenssituation des oder der Betreuten festlegen.

Mögliche Aufgabenbereiche sind z. B. Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge oder die Gesundheitsvorsorge, möglich sind aber auch nur Teilaspekte wie z. B. die „Vertretung im Rechtsstreit gegen die A-GmbH“ oder eine „Wohnungs- und Haushaltsauflösung“. Für bestimmte Aufgabenbereiche schreibt das Gesetz in § 1815 Abs. 2 BGB eine ausdrückliche Anordnung durch das Gericht vor. Sollte eine solche ausdrückliche Anordnung nicht erfolgt sein, dürfen Sie in diesen Bereichen keine Entscheidung für die betreute Person

treffen. Dies betrifft Maßnahmen, die besonders intensiv in das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person eingreifen wie die freiheitsentziehende Unterbringung und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der betreuten Person im Ausland, die Bestimmung des Umgangsrechts, die Entscheidung über die Telekommunikation einschließlich der elektronischen Kommunikation und die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten von Post.

Die Aufgabenbereiche lassen sich nicht immer zweifelsfrei voneinander abgrenzen und überschneiden sich zum Teil. Innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche sind weitere Differenzierungsmöglichkeiten gegeben. Zuständig für die Festlegung im Einzelfall ist das Betreuungsgericht. Sind Sie der Meinung, dass die in Ihrem Betreuerausweis ausgewiesenen Aufgabenbereiche bei der Erledigung Ihrer Aufgaben nicht ausreichen, sollten Sie dies dem Betreuungsgericht darlegen und eine Erweiterung der Aufgabenbereiche anregen.

In der Praxis haben sich Standardaufgabenbereiche für typische und häufige Betreuungslagen herausgebildet. Diese werden im Folgenden beispielhaft erläutert.

## I. **Gesundheitssorge**

### 1. **Allgemeines**

Die **Gesundheitssorge** umfasst grundsätzlich drei Bereiche:

- die Einwilligung in medizinische Behandlungen
- die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patienten
- die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patienten und Krankenkasse

Hierzu zählt z. B. die Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen, die Gabe von Medikamenten, die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes und in ärztliche Eingriffe. Ferner sind Sie befugt, über die stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus, eine Reha-Klinik oder eine Kureinrichtung zu entscheiden und die entsprechenden Verträge für die betreute Person abzuschließen. Für die Unterbringung in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein gesonderter Aufgabenbereich sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (vgl. hierzu unten, S. 44 f.).

Insbesondere zu Beginn der Betreuung sollten Sie den Krankenversicherungsschutz der betreuten Person überprüfen. Ist dieser ausreichend gewährleistet und die laufende Zahlung der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen die Voraussetzungen für eine Familienmitversicherung des oder der Betreuten (noch) vor? Kommt eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht in Betracht? Setzen Sie sich zur Klärung dieser Fragen mit der Krankenversicherung des oder der Betreuten in Verbindung und bitten diese, Sie über etwaige Änderungen des Versicherungsschutzes in Kenntnis zu setzen.

Um Entscheidungen für die betreute Person im medizinischen Bereich treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über deren aktuellen Gesundheitszustand informiert zu sein. Sie sollten sich daher regelmäßig bei ihr, bei ihren Bezugspersonen sowie bei den behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten und ggf. auch dem Pflegepersonal nach dem aktuellen Gesundheitszustand und den eingeleiteten Therapiemaßnahmen erkundigen. Ihnen steht zu diesem Zweck das Recht zu, die ärztlichen Behandlungsunterlagen und ggf. die Dokumentation der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber der Betreuerin oder dem Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheits-sorge. Auch sind Sie befugt, behandelnde Ärztinnen und Ärzte gegenüber Dritten von der Schweigepflicht zu entbinden.

## 2. Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen

Die Einwilligung in medizinische Maßnahmen stellt den wesentlichen Teil Ihrer Aufgabe dar. Um die Tragweite der hier zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen, soll zunächst auf die Bedeutung der Einwilligung und die Einwilligungsfähigkeit des oder der Betreuten eingegangen werden.

**Ärztliche Eingriffe** stellen formalrechtlich betrachtet Körperverletzungen dar und zwar selbst dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und der Heilbehandlung dienen. Die Folge wäre grundsätzlich eine straf- und zivilrechtliche Haftung der Ärztin bzw. des Arztes. Diese Haftung entfällt, wenn der ärztliche Eingriff mit der **Einwilligung** der oder des Betroffenen erfolgt ist.

Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden oder sich aus den Umständen ergeben. Sie kann widerrufen werden und zwar auch noch nach Beginn der ärztlichen Behandlung. Eine wirksame Einwilligung setzt eine **ärztliche Aufklärung** voraus, durch die die betroffene Person zuvor über Tragweite und Risiken des Eingriffs informiert wird. Hierfür muss sie einwilligungsfähig sein. D.h., sie muss nach ihrer geistigen und sittlichen Reife in der Lage sein, Zweck und Risiken des ärztlichen Eingriffs zu erfassen und sich über dessen Gestattung einen freien Willen zu bilden. Entscheidend ist damit die **natürliche Einsichtsfähigkeit**.

Auf die Geschäftsfähigkeit (vgl. hierzu oben, S. 9 f.) kommt es insoweit nicht an. Ob die **Einwilligungsfähigkeit** gegeben ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt von den **Umständen des Einzelfalles** (u.a. der geistigen Leistungsfähigkeit des oder der Betroffenen, der Schwere des Eingriffs und der Komplexität des medizinischen Sachverhaltes) ab. Folglich ist im Einzelfall für jeden einzelnen medizinischen Eingriff zu entscheiden, ob die Einwilligungsfähigkeit vorliegt. Sie kann daher bspw. im Falle einer Schutzimpfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Ob der Patient bzw. die Patientin im konkreten Fall einwilligungsfähig ist, hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu prüfen und zu dokumentieren. Wenden Sie sich daher an ihn oder sie. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl die betreute Person als auch

die Betreuerin oder der Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor von Arzt oder Ärztin über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

### 3. Die Einwilligung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer

Ist die bzw. der Betreute selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie nach hinreichender Aufklärung durch den behandelnden Arzt oder die Ärztin wirksam einwilligen. Hierzu müssen Sie sich darüber aufklären lassen, welche Maßnahmen nach dem Gesundheitszustand und dem wahrscheinlichen Verlauf der Erkrankung der oder des Betroffenen medizinisch indiziert sind und welche Risiken bestehen. Die Behandlungsmöglichkeiten sollten – soweit möglich – auch mit der einwilligungsunfähigen betreuten Person besprochen werden.

Die Erteilung oder Verweigerung Ihrer Einwilligung wird davon abhängen, ob sie dem Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen der oder des Betreuten entspricht (§ 1821 Abs. 2 und 4 BGB). Einer schriftlich niedergelegten **Patientenverfügung** müssen Sie dabei Ausdruck und Geltung verschaffen (§ 1827 BGB).<sup>1</sup>

Liegt eine solche Patientenverfügung nicht vor oder treffen deren Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, haben Sie die **Behandlungswünsche** und den **mutmaßlichen Willen** des oder der Betreuten zu ermitteln und auf dieser Grundlage über die Einwilligung zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie ethische oder religiöse Überzeugungen des oder der Betreuten bieten. Hierzu sollten Sie nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen befragen.

Problematisch sind insbesondere ärztliche Eingriffe und Behandlungen **gegen den erklärten Willen** der oder des Betreuten. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, wenn Sie einwilligen. Dies setzt allerdings zwingend voraus, dass die betreute Person nicht (mehr) einwilligungsfähig ist. Es ist empfehlenswert, zuvor das Betreuungs-

---

<sup>1</sup> Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) stellt auf seiner Homepage Textbausteine für die individuelle Erstellung einer Patientenverfügung bereit. Sie finden diese unter dem Menüpunkt Publikationen und wählen dann Formulare Muster Vordrucke.

gericht zu kontaktieren, das auf Ihren Antrag die ärztliche Behandlung gegen den Willen des bzw. der Betreuten genehmigen kann.

#### 4. Genehmigung des Betreuungsgerichts

Bestimmte ärztliche Eingriffe bedürfen auch darüber hinaus der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Es handelt sich dabei um **sehr riskante ärztliche Eingriffe** (§ 1829 BGB, § 298 FamFG) und um die **Sterilisation** (§ 1830 BGB, § 297 FamFG).

Nach § 1829 BGB bedarf Ihre Einwilligung bzw. Nichteinwilligung der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, soweit die begründete Gefahr besteht, dass die oder der Betroffene infolge eines ärztlichen Eingriffs (oder – im Falle der Nichteinwilligung – durch das Unterbleiben einer Maßnahme) verstirbt oder einen länger dauernden schweren gesundheitlichen Nachteil erleidet. Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis eher selten vor. So muss beispielsweise die Anlage einer Magensonde zur künstlichen Ernährung ebenso wenig vom Gericht genehmigt werden wie eine gewöhnliche Operation mit den üblichen Risiken. Ihre Zustimmung ist in diesen Fällen ausreichend. Eine Genehmigung des Gerichts ist aber beispielsweise bei der Amputation eines Beines oder bei einer komplizierten und risikoreichen Herzoperation notwendig. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an den Arzt beziehungsweise die Ärztin oder das Betreuungsgericht.

**!** *Bitte beachten:*

Die Genehmigungspflicht gilt nur, soweit die oder der Betreute nicht selbst über die erforderliche Einwilligungsfähigkeit verfügt. Ist sie vorhanden, entscheidet die betreute Person auch bei schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen allein.

Die Genehmigung des Gerichts ist ferner entbehrlich, soweit der ärztliche Eingriff nicht aufgeschoben werden kann, ohne dass erhebliche gesundheitliche Nachteile drohen (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB). In diesen Notfällen braucht die gerichtliche Genehmigung auch nicht nachgeholt zu werden.

Schließlich bedarf es ferner dann keiner gerichtlichen Genehmigung, wenn die betreute Person eine **wirksame Patientenverfügung** errichtet hat und zwischen Arzt und Ihnen Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung der Einwilligung dem darin niedergelegten Willen der betreuten Person entspricht. Gleiches gilt, soweit eine Patientenverfügung nicht errichtet ist, aber zwischen Arzt beziehungsweise Ärztin und Ihnen Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung der Einwilligung dem **mutmaßlichen Willen** des Betreuten entspricht (§ 1829 Abs. 4 BGB).

Das Einvernehmen und die Gründe für dieses Einvernehmen sollten schriftlich dokumentiert werden.

## II. Wohnungsangelegenheiten

Als Lebensmittelpunkt des oder der Betreuten unterliegt die Wohnung auch im Betreuungsrecht einem besonderen Schutz. Sie hat insbesondere für ältere Menschen eine herausragende Bedeutung, denn sie ist deren vertraute Umgebung und damit Anknüpfungspunkt für vielfältigste soziale Kontakte. Der Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ weist damit insbesondere persönlichkeitsrechtliche Bezüge auf. Er kommt in Betracht, wenn die betreute Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung die Organisation ihres Wohnbereiches nicht mehr zu leisten vermag und dadurch erheblicher Schaden droht.

Dieser Aufgabenkreis umfasst in den gesetzlichen Grenzen die Befugnis, Mietverhältnisse im Namen der betreuten Person zu begründen oder aufzuheben. Die Aufgabe von durch die betreute Person selbst genutzten Wohnraum ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Aufgabe ihrem Willen entspricht. Eine Aufgabe des Wohnraums gegen den Willen bzw. ohne die Zustimmung der betreuten Person darf nur erfolgen, wenn für sie oder ihr Vermögen eine erhebliche Gefahr besteht. Eine solche Gefahr ist anzunehmen, wenn eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führt oder wenn die Finanzierung des Wohnraums auch unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen nicht möglich ist. Des Weiteren können Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung hierzu zählen. Beispielhaft seien genannt:



- Vertretung gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter (z.B. bei Mietminderungen und sonstigen Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis bis hin zur Abwehr einer Wohnungskündigung)
- Sicherstellung der Mietzahlungen durch die betreute Person (hier ist insbesondere an die Möglichkeit zu denken, Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung der Mietzahlung direkt an den Vermieter oder die Vermieterin weiterzuleiten, vgl. § 22 Abs. 7 SGB II, § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)
- Überprüfung der Mietnebenkosten
- Hilfe beim Anmieten einer Wohnung

Wegen des besonderen Schutzes der Wohnung sieht das Gesetz für Sie besondere Mitteilungspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht vor. Eine beabsichtigte Wohnungsaufgabe ist dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen (§ 1833 Abs. 2 BGB). Diese Anzeigepflicht gilt auch, soweit eine Beendigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter oder die Vermieterin droht. Zur Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses muss die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden. Dasselbe gilt bei Verfügungen über ein Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist (§ 1833 Abs. 3 BGB)

**!** *Bitte beachten:*

Als Betreuerin oder Betreuer haben Sie grundsätzlich nicht die Befugnis, die Wohnung gegen den Willen der betreuten Person zu betreten.

### III. Aufenthaltsbestimmung

Der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ wird vielfach als teilentweder mit dem Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten“ angesehen. Er unterstützt häufig andere Aufgabenbereiche (etwa die Gesundheitssorge). Hiernach sind Sie berechtigt, grundsätzlich festzulegen, wo sich die betreute Person tatsächlich aufhalten soll. Der Aufgabenbereich

umfasst damit die Vertretung des oder der Betreuten bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes und Abschluss oder Kündigung von hiermit in Zusammenhang stehenden Verträgen, wie Heim- oder Mietverträgen. Sie sind dabei jedoch an die Wünsche der betreuten Person gebunden. Gegen deren freien Willen ist ein Aufenthaltswechsel nur unter den Voraussetzungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme (vgl. unten, S. 44 f.) möglich.

Nicht nur bei der Betreuung älterer Menschen wird sich häufig die Frage nach der Aufnahme in ein Alten-, Pflege- oder Wohnheim stellen. Es handelt sich um eine sehr wichtige, aber gleichzeitig auch schwierige Entscheidung, die Sie zu treffen haben, wenn die betreute Person diese Entscheidung nicht mehr selbst treffen kann.

Hierbei sollte besonders beachtet werden, ob

- die Heimaufnahme grundsätzlich den Wünschen und dem Willen der bzw. des Betroffenen entspricht
- alle Möglichkeiten einer ambulanten Pflege und Versorgung in der häuslichen Umgebung geprüft sind
- sich der Aufgabenkreis auf die „Aufenthaltsbestimmung“ erstreckt
- zur Kündigung und Auflösung der Wohnung die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1833 Abs. 3 BGB)
- zum Abschluss eines Heimvertrages i.d.R. (klarstellend) entweder der Aufgabenbereich „Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung“ oder der Zusatz „Abschluss eines Heimvertrages“ erforderlich ist
- vor der Heimaufnahme geklärt wird, wer die Kosten trägt. Hier ist insbesondere an Leistungen aus der Pflegeversicherung zu denken. Nach Einstufung durch den medizinischen Dienst leistet die Pflegekasse den entsprechenden Betrag für die ermittelte Pflegestufe. Der verbleibende Anteil ist von dem bzw. der Betreuten aus seinem bzw. ihrem Einkommen und Vermögen zu zahlen. Reichen diese Mittel nicht aus, sollte beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten gestellt werden.

In Niedersachsen gehört zu den Betreuungsaufgaben im Rahmen der Aufenthaltsbestimmung auch die Erfüllung der Meldepflicht. Dies ist insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bzw. einer Heimunterbringung zu beachten. Benötigt der oder die Betreute einen (neuen) Personalausweis, ist der Antrag ebenfalls durch Sie zu stellen.

## IV. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Freiheit der Person steht unter dem besonderen Schutz unserer Rechtsordnung und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Das Grundgesetz sieht in Art. 104 bestimmte Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen vor, die auch im Betreuungsrecht zu beachten sind.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen werden freiheitsentziehende (d.h. geschlossene) Unterbringungen und sogenannte unterbringungsähnliche Maßnahmen bezeichnet.

Zur Veranlassung **freiheitsentziehender Maßnahmen** benötigen Sie zwingend den Aufgabenbereich „Unterbringung“, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung erfolgen soll, und den Aufgabenbereich „freiheitsentziehende Maßnahme“, wenn eine solche beabsichtigt ist, § 1815 Abs. 2 BGB. Ist nach Ihrer Einschätzung eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich oder sind Sie unsicher, ob eine solche im konkreten Fall vorliegt, sollten Sie stets unverzüglich Kontakt zum Betreuungsgericht aufnehmen.

### 1. Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine **Unterbringung** kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen. Die **öffentlich-rechtliche Unterbringung** ist in Niedersachsen im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke geregelt (NPsychKG).

Hiernach kann ein psychisch kranker Mensch auch gegen seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und behandelt werden, wenn er **sich oder andere** erheblich gefährdet. Diese Unterbringung dient vorrangig dem Schutz der Allgemeinheit und kann nur auf schriftlichen Antrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes

(Gesundheitsämter der kreisfreien Städte und Landkreise) durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.

Davon zu unterscheiden ist die **betreuungsrechtliche Unterbringung**, die sich ausschließlich am Wohl der betreuten Person orientiert und damit **nur bei einer Selbstgefährdung** in Betracht kommt (§ 1831 Abs. 1 BGB). Die Veranlassung einer betreuungsrechtlichen Unterbringung obliegt allein Ihnen im Rahmen der Betreuung und bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Eine **Freiheitsentziehung** durch Unterbringung liegt vor, wenn der oder die Betreute gegen seinen oder ihren natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches (geschlossene Anstalt oder Abteilung eines Krankenhauses, halboffene Bereiche in Krankenhäusern und Heimen) gehindert wird. Daraus folgt auch, dass keine Freiheitsentziehung in diesem Sinne vorliegt, wenn die betreute Person ohnehin bewegungsunfähig ist (z. B. Komapatientin oder -patient) oder sie mit ihrem Einverständnis in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung der bzw. des Betreuten ist nur unter den Voraussetzungen des § 1831 Abs. 1 BGB zulässig. Neben der Genehmigung des Betreuungsgerichts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Zunächst muss ein gesetzlicher Unterbringungsgrund gegeben sein. Neben der Suizidgefahr und Selbstgefährdung betrifft dies den Fall, dass ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB).
- Die Unterbringung muss zum Wohl der oder des Betreuten erfolgen; d. h. die Unterbringung durch Sie darf nicht im Interesse der Allgemeinheit oder im Drittinteresse erfolgen (z. B. um zu verhindern, dass die betreute Person andere Personen belästigt oder schädigt).

- Die Unterbringung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Insbesondere dürfen mildere Mittel nicht erfolgversprechend sein. Zudem müssen Sie die Unterbringung beenden, sobald deren Voraussetzungen wegfallen. Eine gerichtliche Genehmigung zur Aufhebung der Unterbringung ist nicht erforderlich; das Gericht muss aber informiert werden (§ 1831 Abs. 3 BGB).
- Das Verfahren zur Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt. Hiernach ist u.a. eine persönliche Anhörung der oder des Betreuten durch das Betreuungsgericht sowie die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens über die Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme vorgesehen. Des Weiteren wird es zur Wahrung der Interessen der betreuten Person häufig notwendig sein, dass das Gericht eine Verfahrenspflegschaft anordnet (§ 276 FamFG).
- Ohne vorherige Genehmigung des Gerichts sind Unterbringungen durch die Betreuerin bzw. den Betreuer nur im Ausnahmefall zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Betreute bzw. den Betreuten verbunden ist. Die gerichtliche Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs. 2 Satz 2 BGB).

## 2. Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die soeben dargelegten Grundsätze gelten für die sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entsprechend. Auch in einer grundsätzlich offenen Einrichtung – etwa einem Krankenhaus oder Pflegeheim – können Maßnahmen ergriffen werden, die die Bewegungsfreiheit nicht weniger beschränken als eine Unterbringung. Zu diesen unterbringungsähnlichen Maßnahmen zählen insbesondere:

- das Anbringen mechanischer Vorrichtungen, wie z. B. Bettgitter, Fixierungen oder das Anbinden mit einem Bauchgurt im Bett bzw. am Stuhl
- die Verabreichung bestimmter Medikamente, wie z. B. Schlaf- und Beruhigungsmittel, Neuroleptika etc.

Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen (bei Fixierung kann ggf. bereits ein Pflgeetag oder eine Nacht ausreichen) und die betroffene Person nicht einwilligt oder sich nicht selbst dazu äußern kann. Von vorübergehenden Maßnahmen in Notfällen abgesehen darf daher das Personal in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen nicht von sich aus die Bewegungsfreiheit des oder der Betreuten einschränken. Vielmehr ist es bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung gehalten, Ihre **Zustimmung zu einer Sicherungsmaßnahme** einzuholen, welche dann ihrerseits der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme kann auch dann gegeben sein, wenn die betreute Person zwar nicht durch einen Bauchgurt o.ä., aber durch entsprechende Medikamente so ruhiggestellt ist, dass sie dadurch in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt oder diese ihr ganz genommen ist. Beruhigende Medikamente sind nur genehmigungsfrei, wenn sie lediglich der Therapie dienen. Dienen sie jedoch und gerade dazu, den Betreuten oder die Betreute ruhig zu stellen und an der Fortbewegung zu hindern (denken Sie an einen motorisch unruhigen Demenzpatienten), ist eine solche Maßnahme genehmigungspflichtig. Sie sollten daher das Gespräch mit dem Pflegepersonal und ggf. dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin suchen und dabei auch **Alternativen zu den freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** erörtern.

Bedenken Sie, dass freiheitsentziehende Maßnahmen wie etwa Gitter am Pflegebett oder ein Bauchgurt sehr entwürdigend für die Betroffenen sein können. Es gibt heutzutage interessante Alternativen wie z. B. sogenannte Niederflurbetten, die bei Stürzen aus dem Bett größere Verletzungen verhindern und damit das Anbringen von Bettgittern überflüssig machen.

Viele Heime, Gerichte und Verfahrenspfleger arbeiten in einer „Werdenfelser Weg“ genannten Kooperation zusammen mit dem Ziel, freiheitsentziehende Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Gute Anregungen dazu bekommen Sie auf der Webseite des Werdenfelser Weges.

<http://www.werdenfelser-weg-original.de>

**!** *Tipp:*

In der Regel halten die Betreuungsgerichte, aber auch Alten- und Pflegeheime, Antragsformulare für die Anträge auf Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen oder die Verlängerung dieser Maßnahmen vor.

## V. Vertretung vor Ämtern und Behörden

Dieser Aufgabenbereich hat eher eine unterstützende Funktion. Er berechtigt Sie, die betroffene Person gegenüber verschiedenen Institutionen und Einrichtungen (z. B. dem Sozialamt) sowie Versicherungsträgern (z. B. der Krankenkasse) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und etwaige Ansprüche geltend zu machen. Zur Vertretung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vgl. oben, S. 32 ff.

**!** *Bitte beachten:*

Zur Entgegennahme und Verwaltung finanzieller Leistungen sind Sie nicht ohne weiteres berechtigt. Hierfür wäre grundsätzlich der Aufgabenbereich Vermögenssorge erforderlich.

## VI. Entgegennahme und Öffnen der Post/ Entscheidung über Fernmeldeverkehr

Das in Art. 10 des Grundgesetzes normierte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gilt selbstverständlich auch zwischen betreuter Person und Betreuerin oder Betreuer. Die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post sowie Entscheidungen über die Telekommunikation einschließlich der elektronischen Kommunikation sind Ihnen daher nur dann gestattet, wenn das Gericht Ihnen ausdrücklich diese Aufgabenbereiche zugewiesen hat (§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BGB). Vielfach wird die betreute Person ohnehin bereit sein, an sie adressierte Post gemeinsam mit Ihnen zu öffnen, zu lesen und zu besprechen. Ist dies jedoch nicht der Fall oder der bzw. die Betreute nicht in der Lage, die Post zu verwahren und Ihnen zugänglich zu machen, können Sie Ihre Betreueraufgaben (etwa die

Vermögenssorge) nicht wirksam wahrnehmen. In diesen Fällen ist die Anordnung dieses zusätzlichen Aufgabenbereichs erforderlich und sollte daher ggf. von Ihnen bei Gericht angeregt werden (vgl. hierzu auch das Fallbeispiel auf S. 72 f.).

Der Aufgabenbereich Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post berechtigt Sie u.a.:

- zur Entgegennahme und zum Öffnen von Briefen, Paketen und Postsendungen, ggf. auch zur Rücksendung an den Absender
- das Absenden von Briefen zu verhindern
- die Post aufzufordern, jeglichen Briefverkehr des oder der Betroffenen an Sie auszuhandigen

Die Entscheidung über die Telekommunikation einschließlich der elektronischen Kommunikation beinhaltet den Telefon-, Telefax- und Internetverkehr (Chat, E-Mails, nicht aber die Internetnutzung als solche). Als Maßnahmen insbesondere bei exzessiven Telefongewohnheiten kommt neben dem Sperren bestimmter Anschlüsse oder Rufnummern auch die Beantragung eines Einzelbindungsnachweises bei dem jeweiligen Telefonanbieter in Betracht.

## VII. Vermögenssorge

Der Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ wird in der Praxis sehr häufig angeordnet. Zugleich handelt es sich um einen anspruchsvollen Aufgabenbereich, dessen Wahrnehmung eine gewisse Schulung und Übung voraussetzt. Er soll daher im Folgenden gerade auch mit Blick auf die formalen Anforderungen der Vermögensverwaltung und der Rechnungslegung dargestellt werden. Neben allgemeinen Hinweisen und Informationen sowie einer **Checkliste** wird hierzu insbesondere die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses und der jährlichen Rechnungslegung allgemein sowie anhand eines **Fallbeispiels** erläutert.



## 1. Allgemeines

Der Aufgabenbereich umfasst die Verwaltung der geldwerten Güter, des Einkommens und der Verbindlichkeiten der bzw. des Betreuten. Ihnen kann sowohl die Vermögenssorge schlechthin als auch die Besorgung einzelner Vermögensangelegenheiten (z. B. die Verwaltung einer Immobilie) als Aufgabenbereich übertragen sein.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die umfassende Übertragung der Vermögenssorge, gelten aber entsprechend auch für die Verwaltung von Teilen des Vermögens.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- die Sicherung der regelmäßigen Einnahmen
- die Verwaltung der Konten (Girokonten, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)
- die Verwaltung von beweglichen Sachen sowie Immobilien
- die Schuldenregulierung

Im Ausgangspunkt gilt es zu beachten, dass Ihre Vermögensverwaltungsbefugnis lediglich neben die der betreuten Person tritt, jedenfalls solange diese geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Sie haben daher in Absprache mit der betreuten Person zunächst zu entscheiden, welche Vermögensgegenstände Sie ihr zur eigenverantwortlichen Verwaltung überlassen, wo Sie nur unterstützend tätig werden und wo Sie ggf. die Aufgaben in Stellvertretung übernehmen. Dabei ist deren Wünschen und Willen zu entsprechen, soweit dies deren Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1821 Abs. 2 bis 4 BGB).

### **Bitte beachten:**

Sämtliche Kontenbewegungen und Verfügungen über Geld der oder des Betreuten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Bargeldauszahlungen an die betreute Person oder andere Personen (z. B. das „Taschengeld“ oder „Wirtschaftsgeld“ der betreuten Person) sollten daher nur gegen eine Quittung erfolgen.

Dagegen sollten Sie grundsätzlich keine Bargeldbestände für die betreute Person vorhalten. Die Geldgeschäfte sollten vielmehr ausschließlich über das Girokonto abgewickelt werden.

## 2. Ermittlung des Vermögens

Hinsichtlich des zu verwaltenden Vermögens ergibt sich häufig die Schwierigkeit, zunächst dessen Umfang festzustellen. Die Ermittlung des verwalteten Vermögens stellt in aller Regel eine Ihrer ersten Aufgaben dar (siehe dazu auch die nachfolgende Checkliste).

Soweit eine Verständigung mit der bzw. dem Betreuten möglich ist, können Sie über diese oder diesen die vorhandenen Vermögenswerte erfahren. Auch frühere Steuererklärungen oder die Befragung von Verwandten können Auskünfte über die Vermögensverhältnisse ergeben. Mitunter kann eine Durchsuchung der Wohnung nach vermögensrelevanten Unterlagen oder Wertgegenständen erforderlich sein, die Sie aber grundsätzlich nicht gegen den Willen der bzw. des Betreuten durchführen dürfen und zu der Sie Zeugen (z. B. Angehörige, Nachbarn des oder der Betreuten) hinzuziehen sollten.

Die ermittelten Vermögenswerte sollten dokumentiert und mit Belegen versehen in der Betreuungsakte abgelegt werden. Die so erfolgte Zusammenstellung bildet die Grundlage für das bei Gericht einzureichende Vermögensverzeichnis. Empfehlenswert ist ferner die Erarbeitung einer Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des bzw. der Betreuten, um dessen bzw. deren finanziellen Spielraum und etwaigen Handlungsbedarf von Anfang an zuverlässig einschätzen zu können. Ein Beispiel für eine solche (formlose) Zusammenstellung finden Sie unten auf S. 59.

## 3. Sicherung und Verwaltung des Vermögens

Sie sind grundsätzlich befugt, über das gesamte Vermögen der betreuten Person zu verfügen. Zu deren Schutz unterliegen Sie daher einer gewissen Kontrolle durch das Betreuungsgericht. So ist zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen,

nachfolgend über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen und am Ende der Betreuung eine Schlussrechnung zu erstatten. Bestimmte Geschäfte bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Betreuungsgerichts (vgl. dazu oben, S. 18).

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach dem Willen und den Wünschen der betreuten Person zu verwalten. Nach Möglichkeit sollte der gewohnte Lebensstandard beibehalten werden. Geld, das die betreute Person für ihre laufenden Ausgaben benötigt, soll als Verfügungsgeld auf einem Girokonto bereitgehalten werden. Geld, das nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts benötigt wird, ist als Anlagegeld sicher anzulegen. Bei der Verwaltung bedeutender Vermögenswerte werden Sie in aller Regel auf professionelle Hilfe (bspw. einer Steuerberatung oder einer Hausverwaltung) angewiesen sein.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist das **Trennungsprinzip** zu beachten (§ 1836 BGB). Neben dem selbstverständlichen Verbot, Vermögen des oder der Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden, folgt hieraus das Gebot, eigenes und verwaltetes Vermögen strikt zu trennen. Sie dürfen daher beispielsweise Forderungen des oder der Betreuten (z.B. Rente) nicht auf Ihr eigenes Konto einziehen.

Für **Schenkungen** aus dem Vermögen der betreuten Person bedürfen Sie der Zustimmung des Betreuungsgerichts (§ 1854 Nr. 8 BGB). Ausgenommen sind bestimmte Anstandsschenkungen (Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeit etc.) und Gelegenheitsgeschenke (z.B. für fürsorgliche Nachbarn oder das Pflegepersonal), soweit sie den Wünschen des oder der Betreuten entsprechen und nach seinen oder ihren Lebensverhältnissen üblich sind.

Mitunter geraten Betreute in finanzielle Schwierigkeiten, wobei die Verschuldung und die damit verbundene Perspektivlosigkeit eine bestehende Krankheit oder auch eine Sucht weiter verstärken können. Stellen Sie nach Sichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überschuldung der bzw. des Betreuten fest, sollten Sie unter Zuhilfenahme von professionellen Dritten Maßnahmen zur **Schuldenregulierung** ergreifen. Vielfach wird hierzu der gemeinsame Besuch einer Schuldnerberatungsstelle erforderlich sein.

Des Weiteren kann es geboten erscheinen, rechtlichen Rat einzuholen, um die Rechtmäßigkeit der festgestellten Verbindlichkeiten zu überprüfen. Hier ist insbesondere an eine mögliche Geschäftsunfähigkeit (vgl. hierzu oben, S. 9 f.) der betreuten Person bei Abschluss von Verträgen zu denken.

#### **4. Checkliste zur Vermögenssorge**

Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen die verschiedenen Tätigkeiten aufzeigen, die vor allem zu Beginn aber auch während einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ erforderlich werden können. Zu Beginn der Betreuung muss zunächst der Umfang des Vermögens des oder der Betreuten festgestellt und im Vermögensverzeichnis dokumentiert werden. Das Vermögen ist zu sichern und ordnungsgemäß zu verwalten. Insbesondere ist auf die laufenden bzw. wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben zu achten.

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Feststellen, ob Girokonten, Sparbücher etc. existieren. Ggf. sind die Kontostände zum Stichtag der Betreuerbestellung zu ermitteln.
- Die jeweiligen Kreditinstitute sind zu kontaktieren und auf die Betreuerbestellung aufmerksam zu machen.
- Bei den Kreditinstituten ist nach bestehenden Daueraufträgen und Kontovollmachten zu fragen.
- Die Konten sollten grundsätzlich gegen den Zugriff Dritter gesichert werden. Soweit Kontovollmachten für Dritte bestehen, sollte deren Widerruf in Erwägung gezogen werden.
- Erteilte Einzugsermächtigungen sind zu ermitteln und zu überprüfen. Ggf. kann ein Widerruf der Einzugsermächtigung in Betracht kommen, z. B. wenn nicht sichergestellt ist, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist.

- Ggf. müssen die laufenden Zahlungsverpflichtungen durch Überweisungen erledigt werden.
- Ggf. sind Freistellungsaufträge einzurichten oder anzupassen.
- Weiterhin sind ggf. Kreditinstitute zu ersuchen, die Konten und Depots des oder der Betreuten mit einem Sperrvermerk zu versehen. Dieser Vermerk besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch die Betreuerin bzw. den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (§ 1845 BGB). Eine freie Verfügung über dieses angelegte Geld ist dann nicht mehr möglich. Dies ist nicht erforderlich für Konten, deren Guthaben die Betreuerin bzw. der Betreuer zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten hat (z. B. Girokonto). Auch befreite Betreuerinnen und Betreuer (vgl. unten, S. 57) sind hiervon ausgenommen.
- Auf dem Girokonto ist nur soviel Geld bereitzuhalten, wie es zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich ist. Überschüsse sind fest und verzinslich anzulegen.
- Feststellen, ob Lebensversicherungen oder Bausparverträge existieren. Ggf. ist der Kapitalstand zu erfragen. Insbesondere soweit das dort angesparte Kapital zum Lebensunterhalt benötigt wird, ist eine Kündigung bzw. Verwertung zu prüfen. Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- Prüfen, ob weitere Versicherungen (z. B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung etc.) existieren. Die Erforderlichkeit des bestehenden Versicherungsschutzes ist zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu fragen, ob der Versicherungsschutz immer noch der aktuellen Lebenssituation der bzw. des Betreuten gerecht wird. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Versicherungen sollten gekündigt und ggf. eine günstigere Versicherung abgeschlossen werden. Ob eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung notwendig ist, erfahren Sie beim Betreuungsgericht.
- Zu Ihren Aufgaben als Vermögensbetreuerin bzw. -betreuer gehört schließlich auch die Abgabe von Steuererklärungen bzw. die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt. Hier sollte insbesondere geklärt werden, ob die bzw. der Betreute in der Vergangenheit alle erforderlichen Steuererklärungen abgegeben hat und ob aktuell die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen besteht.

- Ermittlung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle sowie Prüfung sozialrechtlicher Ansprüche. Hinsichtlich bereits in Anspruch genommener Leistungen ist die auszahlende Stelle über die Betreuerbestellung zu informieren. Ggf. ist nach Ablauf der Bewilligungszeiträume eine erneute Antragstellung erforderlich. Folgende Leistungen kommen in Betracht:
  - Arbeitslosengeld I bzw. Bürgergeld (zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter bzw. die Kommune oder der Landkreis)
  - Rente, insbesondere Erwerbsminderungsrente (Auskunft erteilt die Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers) oder Betriebsrente
  - Sozialhilfe, hier können auch Hilfen zur Gesundheit und zur Pflege sowie Leistungen der Alten- und Blindenhilfe gewährt werden (zuständig ist das Sozialamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt)
  - Leistungen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; nach § 33 SGB IX sollen Betreuer die behinderten Menschen einer Beratungsstelle oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Leistungen vorstellen
  - Pflegegeld (zuständig ist die Pflegekasse der Krankenkassen)
  - Wohngeld (zuständig ist die Wohngeldstelle des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt)
- Existieren Schulden oder sonstige Zahlungsverpflichtungen? Zur Klärung kann eine Selbstauskunft der oder des Betreuten bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) eingeholt werden. Ggf. ist Kontakt mit den Gläubigern aufzunehmen, um eine Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung zu erwirken. Ggf. sollte der Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle gesucht werden. Zudem ist bei vorhandenen Schulden zu prüfen, ob das Konto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln ist.

## 5. Vermögensverzeichnis

Das nach § 1835 BGB zu Beginn der Betreuung zu erstellende Vermögensverzeichnis dient der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Betreuten. Es enthält alle Aktiva und Passiva des Vermögens sowie eine Aufstellung des laufenden Einkommens der betreuten Person. Es gleicht damit einer „Eröffnungsbilanz“ und bildet die Grundlage für die Vermögensverwaltung der Betreuerin oder des Betreuers sowie für die Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Erwirbt die betreute Person während der Betreuung weiteres Vermögen (z. B. aus einer Erbschaft) ist für dieses ebenfalls ein Vermögensverzeichnis vorzulegen.

Das Vermögensverzeichnis ist nach einem vom Betreuungsgericht überlassenen Vordruck zum angegebenen Stichtag (Wirksamwerden der Betreuung) vollständig und richtig auszufüllen. Die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses soll Ihnen durch das unten (vgl. S. 57 ff.) dargestellte Fallbeispiel erleichtert werden. Es kann Ihnen als Muster dienen und enthält zugleich weitere Erläuterungen.

## 6. Rechnungslegungspflicht

Im Rahmen der Betreuung haben Sie über Ihre Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen (§ 1865 BGB). Die Abrechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen sein.

Die erste Rechnungslegung hat dabei an das Vermögensverzeichnis, die späteren an die jeweils vorausgegangene Rechnungslegung anzuschließen. Endet die Betreuung ist eine Schlussrechnung zu erstellen, wenn dies von der betreuten Person oder deren Erben verlangt wird (§ 1872 Abs. 2 BGB), die an die vorherige Rechnungslegung anschließt und bis zum Ende der Betreuung reicht. Für die Betreuung durch bestimmte Familienangehörige gelten Erleichterungen, die sogleich dargestellt werden. Auch zur Erstellung der jährlichen Rechnungslegung finden Sie im unten (vgl. S. 57 ff.) dargestellten Fallbeispiel ein Muster und weitere Erläuterungen.

## 7. Befreite Betreuerinnen und Betreuer

Sind Sie der Vater, die Mutter, der Ehegatte oder ein Abkömmling der betreuten Person, bestehen bestimmte Befreiungen bei der Vermögenssorge, sofern das Gericht nicht Abweichendes anordnet (§ 1859 BGB).

Dies betrifft zunächst bestimmte Erleichterungen bei der Geldanlage. So können befreite Betreuerinnen und Betreuer z.B. über bestimmte Geldanlagen (§ 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 BGB) ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen (§ 1859 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Sie brauchen auch keinen Sperrvermerk (§ 1845 BGB) durch die Bank anbringen zu lassen. Diese Erleichterungen gelten nicht für andere Formen der Geldanlage, wie etwa die Anlage in Wertpapieren oder Aktien. Diese sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts möglich (§ 1848 BGB).

Des Weiteren besteht grundsätzlich eine Befreiung von der Rechnungslegungspflicht (§ 1859 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Statt der jährlichen Rechnungslegung ist dann – je nach gerichtlicher Anordnung – in ein bis maximal fünfjährigen Abständen eine Vermögensübersicht bei Gericht einzureichen. Hierfür sind die Gegenstände und der Wert des Vermögens zum Stichtag anzugeben. Zu- und Abgänge müssen darin nicht enthalten sein.

## 8. Fallbeispiel zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses und zur Rechnungslegung

Im Folgenden soll das soeben Ausgeführte anhand eines Fallbeispiels erläutert und praktisch dargestellt werden. Insbesondere sollen die formalen Anforderungen für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und der Rechnungslegung vertieft und Ihnen das Ausfüllen der verschiedenen Formulare anhand eines Musters erleichtert werden.



Als Grundlage des Fallbeispiels dient folgender Sachverhalt:

Die Eheleute Max und Frieda Mustermann wohnen in Goslar in einem kleinen Einfamilienhaus. Eine Vorsorgevollmacht haben beide nicht errichtet. Für die Ehefrau Frieda Mustermann wird aufgrund körperlicher Gebrechen am 01.11.2023 eine Betreuung mit sofortiger Wirkung vom Richter beim Amtsgericht in Goslar angeordnet. Der Ehemann Max Mustermann kann aus gesundheitlichen Gründen nicht das Amt des Betreuers übernehmen. Der Neffe der Ehefrau, Gustav Meier, erklärt sich bereit, als ehrenamtlicher Betreuer für seine Tante, Frieda Mustermann, tätig zu werden. Er wird zum Betreuer mit dem Aufgabebereich „Vermögenssorge“ bestellt. Gustav Meier erscheint – nach vorheriger Ladung – bei der Rechtspflegerin des zuständigen Amtsgerichts Goslar zum Verpflichtungsgespräch. Er wird belehrt, dass er das Anfangsvermögen der Betreuten zu dem Stichtag des Wirksamwerdens der Betreuung in ein Vermögensverzeichnis einzutragen und einmal jährlich eine Rechnungslegung zu erstellen hat. Der Zeitraum wird von der Rechtspflegerin durch Beschluss für die Zeit vom 01.11.2023 bis zum 31.10.2024 festgelegt. Gustav Meier erhält im Verpflichtungstermin den Betreuerausweis, die vorliegende Broschüre sowie den Vordruck für das Vermögensverzeichnis und weitere Formulare (Jahresbericht Betreuung etc.) ausgehändigt. Das Vermögensverzeichnis trägt den Stichtag 01.11.2023 (maßgeblicher Tag, zu welchem das vorhandene Vermögen zu verzeichnen ist) und ist binnen vier Wochen wieder beim Amtsgericht einzureichen. Mit diesen Unterlagen geht Gustav Meier nach Hause und überlegt gemeinsam mit der Betreuten und ihrem Ehemann, welches gemeinschaftliche Vermögen vorhanden ist. Das Ergebnis fasst er in der folgenden Übersicht zusammen:

<b>Gesamtes Vermögen der Eheleute (Stichtag 01.11.2023):</b>	
Das Grundstück bebaut mit dem Einfamilienhaus und einer Garage in Goslar, Musterweg 32, welches den Eheleuten je zur Hälfte gehört.	Zeitwert insgesamt: ca. 170.000,00 EUR (geschätzt)
Ein Sparbuch bei der B-Bank auf den Namen der Betreuten.	7.000,00 EUR
Ein Sparbuch bei der C-Bank auf den Namen des Ehemannes.	10.000,00 EUR
Ein Sparbuch bei der C-Bank auf beider Namen.	1.300,00 EUR
Ein Girokonto bei der A-Bank auf beider Namen.	6.000,00 EUR
Die Betreute besitzt des weiteren Schmuck (einen wertvollen Brillantring von ihrer Mutter ca. 5.000 EUR sowie den Ehering ca. 100 EUR).	ca. 5.100,00 EUR
Die Eheleute haben gemeinsam einen ca. 20 Jahre alten Hausstand, hierbei handelt es sich um gewöhnliches Mobiliar (keine Antiquitäten).	ca. 1.000,00 EUR
Zum Vermögen gehört des Weiteren ein PKW Mercedes (Alleineigentum des Ehemanns).	ca. 5.000,00 EUR
Die Betreute hat eine Lebensversicherung, Rückkaufswert zum 01.11.2023:	12.700,00 EUR
Bargeld der Betreuten	25,00 EUR

<i>Übersicht monatliche Einnahmen und Ausgaben der Betreuten</i>	
Einnahmen:	- Altersrente 975,00 EUR
Anteilige monatliche Ausgaben der Betreuten:	- Wohnnebenkosten (Heizung, Energie, Wasser etc.) ca. 190,00 EUR
	- Lebenshaltungskosten ca. 200,00 EUR
	- Telefonkosten ca. 33,00 EUR

**Anmerkung:**

Hinsichtlich des gemeinsamen Girokontos der Eheleute bei der A-Bank wird der Neffe Gustav Meier eine Kontentrennung in Betracht ziehen, da sonst auch der Ehegatte hinsichtlich seiner Verfügungen über das Konto faktisch der Kontrolle des Betreuers und des Gerichts unterliegt. Auch um Mehraufwand bei der Rechnungslegung zu vermeiden, ist es in solchen Fällen empfehlenswert, getrennte Girokonten zu führen. Vorliegend wird der Betreuer daher mit dem Ehemann der Betreuten sprechen und gemeinsam eine Kontentrennung vornehmen. Im nachfolgenden Fallbeispiel wird der Ehegatte unmittelbar nach der Betreuungsübernahme ein eigenes Girokonto eröffnen und seinen Guthabenanteil (vorliegend: 3.000 EUR) dort separat verwalten. Alleiniger Inhaber des Girokontos mit einem Bestand von 3.000 EUR ist hiernach die Betreute.

**Erläuterungen zum Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses:**

Im Vermögensverzeichnis ist das gesamte Vermögen der Betreuten zu verzeichnen, welches der Verwaltung des Betreuers unterliegt. Vom gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute ist nur der Anteil der Betreuten anzugeben. Das Vermögen, welches ihr allein gehört, ist mit dem vollen Wert aufzuführen. Das im Alleineigentum des Ehemannes stehende Vermögen ist nicht zu verzeichnen (vorliegend also der PKW sowie das Sparbuch des Ehemannes bei der C-Bank).

Das Vermögen ist in Aktiva und Passiva zu gliedern, das heißt, es sind sowohl das Vermögen als auch die Schulden aufzuführen. Zum Vermögen gehören sämtliche geldwerten Sachen und Rechte. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind vom Betreuer zu bewerten (hier z.B. Grundstück und Hausrat). Maßgeblich ist der Verkehrswert, das heißt, der bei einer Veräußerung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielende Kaufpreis. Den Verkehrswert des Grundstückes kann der Betreuer anhand ähnlicher Objekte in gleicher Wohnlage schätzen. Ein Gutachten oder eine amtliche Wertermittlung sind in der Regel nicht erforderlich. Anhaltspunkte kann ferner der Grundsteuerwert des Grundstücks bieten, der beim Finanzamt erfragt werden kann. Bei unbebauten Grundstücken kann das Katasteramt Auskunft über den sog. Bodenrichtwert geben. Die genaue Grundbuchbezeichnung ist anzugeben. Falls vorhanden, ist ein Grundbuchauszug beizufügen. In unserem Beispielfall wird der Neffe Gustav als Betreuer folgendes Vermögensverzeichnis erstellen:

Geschäftsnummer (bitte angeben): XVII 520/23

## Vermögensverzeichnis

über das Vermögen der/des Betreuten, Mündels oder Pfleglings

Frieda Mustermann, geboren am 12.05.1935zum Stichtag 01.11.2023

### Hinweise:

- Unter Vermögen ist alles zu verstehen, was **Geldeswert** hat.
- Bitte fügen Sie zu den aufgeführten Positionen entsprechende **Belege** bei.
- Verwenden Sie bitte – sofern notwendig – gesonderte Blätter als Anlage und **nummerieren** Sie diese.

### 1. Geldvermögen

#### a) Bargeld

- Bargeld ist nicht vorhanden.
- Bargeld ist vorhanden in Höhe von: 25,00 €

#### b) Giroguthaben

Bitte geben Sie die IBAN sowie den Namen und den Sitz des Geldinstituts an.

- Giroguthaben ist nicht vorhanden.
- Folgendes Giroguthaben ist vorhanden:

A-Bank Konto-Nr. 1233.000,00 €

Es handelt sich um ein

- alleiniges Konto.
- Ehegattenkonto.
- Gemeinschaftskonto mit \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_ €

Es handelt sich um ein

- alleiniges Konto.
- Ehegattenkonto.
- Gemeinschaftskonto mit \_\_\_\_\_.

 Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**c) Sparguthaben** (z. B. Sparbücher, Festgeldguthaben, Bausparverträge usw.)

Bitte geben Sie die Art des Sparguthabens, die IBAN sowie den Namen und den Sitz des Geldinstituts an.

- Sparguthaben ist nicht vorhanden.  
 Folgendes Sparguthaben ist vorhanden:

Sparbuch B-Bank Konto-Nr. 456

7.000,00 €

Sparbuch C-Bank Konto-Nr. 678, gemeinsames  
Sparbuch mit Ehemann, anteilig 1/2

650,00 €

€

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**d) Sonstiges Guthaben** (z. B. Wertpapiere, Aktien, Investmentfonds, Depots, Pfandbriefe, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen usw.)

Bitte bezeichnen Sie die Papiere börsenmäßig.

- Sonstiges Guthaben ist nicht vorhanden.  
 Folgendes sonstiges Guthaben ist vorhanden:

Lebensversicherung, Rückkaufswert zum 1.11.2023

12.700,00 €

€

€

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**e) Ausstehende Forderungen** (z. B. Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen, Forderungen aus Kauf- und Darlehnsverträgen oder aus Pacht-, Miet- und Untermietverträgen usw.)

Es handelt sich hierbei um Forderungen, die die betreute Person gegenüber Dritten hat, also um Geld, das der betreuten Person geschuldet wird. Bitte geben Sie die Höhe der Restforderung, den Namen und die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners und die eventuell vorhandene Sicherheit an.

- Ausstehende Forderungen sind nicht vorhanden.  
 Folgende ausstehende Forderungen sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**f) Summe des Geldvermögens**

Die Summe des Geldvermögens beläuft sich auf 23.375,00 €

**2. Grundvermögen** (z. B. Grundstücke oder Wohnungseigentum, Erbbaurechte)

- Grundvermögen ist nicht vorhanden.  
 Folgendes Grundvermögen ist vorhanden:

Art des Grundvermögens (Grund-, Wohnungs- oder Teileigentum, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnrecht)

*Grundstück*

Grundbuchbezeichnung (Gemarkung, Blatt, Flur, Flurstück, Lage, Größe in Quadratmeter, Eigentumsanteil)

*Gemarkung G., Bl.123, Flurstück 123/4, Musterweg 32, Goslar, 527 m<sup>2</sup>, 1/2 Anteil*

Art der Bebauung des Grundstücks (bei Mehrfamilienhaus bitte auch Anzahl der Wohneinheiten angeben) sowie Baujahr und Wohnfläche in Quadratmeter

*Einfamilienhaus mit Garage*

Nutzungsart (Eigennutzung, Überlassung, Vermietung, Verpachtung usw.)

*Eigennutzung*

Brandversicherungswert  
(aus der Feuerversicherungspolice zu entnehmen) \_\_\_\_\_ €

aktueller Verkaufswert 85.000,00 €

Die Summe des Grundvermögens beläuft sich auf 85.000,00 €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

### 3. Sonstiges Vermögen

#### a) Fahrzeuge aller Art (z. B. PKW, Motorräder, Boote, Anhänger usw.)

Bitte geben Sie den Fahrzeugtyp, das Baujahr, gegebenenfalls das Kennzeichen und den Kilometerstand an.

- Fahrzeuge sind nicht vorhanden.  
 Folgende Fahrzeuge sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### b) Unternehmensbeteiligungen

Bitte geben Sie den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die Eintragungsbezeichnung im Handelsregister (Amtsgericht und Handelsregisternummer) und den Anteil am Unternehmen an. Bitte reichen Sie ebenfalls die letzte Bilanz des Unternehmens ein.

- Unternehmensbeteiligungen sind nicht vorhanden.  
 Folgende Unternehmensbeteiligungen sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

#### c) Sonstige Wertgegenstände (z. B. Bekleidung und Schmuck, Goldbarren, Kunstwerke, Sammlungen, Instrumente, Mobiliar, technische Geräte, Sport- und Jagdwaffen usw.)

- Wertgegenstände sind nicht vorhanden.  
 Folgende Wertgegenstände sind vorhanden:

1 Brilliantring	5.000,00 €
Mobiliar	500,00 €
1 Ehering	100,00 €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.



**d) Landwirtschaftliche und zum gewerblichen Betrieb bestimmte Güter** (z. B. Maschinen, Geräte, Handwerkszeug, Vorräte, Viehbestände)

Bitte machen Sie – je nach Güterart – Angaben zum Typ bzw. Menge oder Größe der Güter.

- Landwirtschaftliche und zum gewerblichen Betrieb bestimmte Güter sind nicht vorhanden.
- Folgende landwirtschaftliche und zum gewerblichen Betrieb bestimmte Güter sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**e) Beteiligung an einer Gesamthandsgemeinschaft** (z. B. an einer Erbengemeinschaft oder an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR))

Bitte geben Sie die Art der Gemeinschaft und den Anteil der Beteiligung an. Bitte fügen Sie gegebenenfalls Nachweise (z. B. Erbschein) als Anlage bei.

- Gesamthandsbeteiligungen sind nicht vorhanden.
- Folgende Gesamthandsbeteiligungen sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**f) Sonstige Beteiligungen und Rechte** (z. B. Geschäftsanteile bei Wohnungsbaugenossenschaften oder Banken, Urheber-, Patent- oder Markenrechte Nießbrauch an sonstigen Rechten (außer Grundeigentum))

- Sonstige Beteiligungen und Rechte sind nicht vorhanden.
- Folgende sonstige Beteiligungen und Rechte sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

g) **Summe des sonstigen Vermögens**

Die Summe des sonstigen Vermögens beläuft sich auf 5.600,00 €

**4. Schulden**a) **Eingetragene Grundpfandrechte** (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder Reallasten)

Bitte geben Sie die genaue Grundbuchbezeichnung, die Höhe der zugrundeliegenden Forderung, den Zinssatz, den Schuldgrund und den Namen und Anschrift der Gläubigerin oder des Gläubigers an. Als Wert geben Sie bitte die Höhe der offenen Restschuld an.

Eingetragene Grundpfandrechte an Grundstücken sind nicht vorhanden.

Folgende eingetragene Grundpfandrechte an Grundstücken sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

b) **Sonstige Verbindlichkeiten** (z. B. Darlehen, offene Rechnungen)

Bitte geben Sie die Art der Verbindlichkeit, die Höhe der zugrundeliegenden Forderung, den Zinssatz und Namen und Anschrift der Gläubigerin oder des Gläubigers an. Als Wert geben Sie bitte die Höhe der offenen Restschuld an.

Sonstige Verbindlichkeiten sind nicht vorhanden.

Folgende sonstige Verbindlichkeiten sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

c) **Summe der Schulden**

Die Summe der Schulden beläuft sich auf 0,00 €

**5. Monatliches Einkommen** (Bitte jeweils monatlich netto Beträge angeben.)**a) Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen, Sachbezüge**

Bitte geben Sie die Art des Einkommens sowie den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers oder Leistungsträgers an.

- Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen oder Sachbezüge sind nicht vorhanden.
- Folgende Arbeitseinkommen, Lohnersatzleistungen oder Sachbezüge sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**b) Arbeitslosen- oder Bürgergeld, Grundsicherung**

Bitte geben Sie die Art der Leistung und den Leistungsträger an.

- Arbeitslosen- oder Bürgergeld bzw. Grundsicherung wird nicht bezogen.
- Folgendes Arbeitslosen- oder Bürgergeld bzw. Grundsicherung wird bezogen:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**c) Renten oder Pensionen** (z. B. Altersrente, Waisenrente, Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente usw.)

Bitte geben Sie die Art der Leistung und den Leistungsträger an.

- Renten oder Pensionen sind nicht vorhanden.
- Renten oder Pensionen sind in folgender monatlicher Höhe vorhanden:

*Altersrente*

\_\_\_\_\_ *975,00* €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- d) **Sonstiges Einkommen und Leistungen** (z. B. Miet- oder Pachteinnahmen, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Wohngeld, Pflegeversicherungsleistungen, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Blindenhilfe, Zinserträge usw.)

Bitte geben Sie die Art der Leistung und den Leistungsträger an. Sofern Pflegeversicherungsleistungen gezahlt werden, geben Sie bitte auch den derzeitigen Pflegegrad an.

- Sonstiges Einkommen oder sonstige Leistungen sind nicht vorhanden.  
 Folgendes sonstiges Einkommen oder sonstige Leistungen sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- e) **Summe des Einkommens**

Die Summe des Einkommens beläuft sich monatlich auf 975,00 €

## 6. Monatliche Ausgaben

- a) **Wohnkosten** (z. B. Wohnungskaltmiete, Heimkosten usw.)

Bitte geben Sie das Mietobjekt an. Sollten Heimkosten vorhanden sein, reichen Sie bitte auch die letzte Heimkostenrechnung ein.

- Mietausgaben sind nicht vorhanden.  
 Folgende Mietausgaben sind vorhanden:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**b) Wohnnebenkosten** (z. B. Heiz- und Warmwasserkosten, Strom, Rundfunkgebühren, Hausgeld)

Bitte geben Sie die Art der Wohnnebenkosten an.

- Wohnnebenkosten sind nicht vorhanden.
- Folgende Wohnnebenkosten sind vorhanden:

Heizung, Energie, Wasser	190,00 €
Telefonkosten	33,00 €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

**c) Lebensunterhalt** (z. B. Lebensmittel, Kleidung, Medikamente, Telefon, Internet, Zeitungen, Freizeitbeschäftigungen usw.)

Die Lebensunterhaltskosten belaufen sich monatlich auf \_\_\_\_\_ 200,00 €

**d) Versicherungen** (z. B. private Vorsorge- und Krankenversicherung, Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung, Kfz-Versicherung usw.)

Bitte geben Sie die Art der Versicherung und die Versicherungsgesellschaft an.

- Versicherungskosten sind nicht vorhanden.
- Folgende Versicherungskosten sind vorhanden:

_____	_____ €
_____	_____ €
_____	_____ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

- e) **Schuldentilgung** (z. B. Tilgung für Hypotheken oder Grundschulden, Darlehens- bzw. Kreditraten usw.)

Bitte geben Sie Schuldenart und die Gläubigerin oder den Gläubiger an.

- Schuldentilgungen sind nicht vorhanden.  
 Folgende Schuldentilgungen werden getätigt:

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Weiteres siehe Anlage Nr. \_\_\_\_\_.

f) **Summe der Ausgaben**

Die Summe der Ausgaben beläuft sich monatlich auf \_\_\_\_\_ 423,00 €

Das vorstehende Vermögensverzeichnis habe ich nach bestem Wissen gefertigt und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Goslar, 25.11.2023

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Gustav Meier

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Nach Ablauf eines Jahres – im vorliegenden Fall also am 05.11.2024 – reicht der Betreuer den Jahresbericht Betreuung (dazu sogleich) und die Rechnungslegung (dazu unten, S. 85 ff.) für den festgelegten Zeitraum ein. Dafür sind die vom Gericht übersandten Vordrucke zu verwenden.

### ***Erläuterungen zum Jahresbericht Betreuung***

Der Jahresbericht Betreuung beinhaltet Angaben zur allgemeinen Lebenssituation der betreuten Person und zu den persönlichen Kontakten zwischen ihr und der Betreuerin oder dem Betreuer.

In unserem Beispiel hat sich der Gesundheitszustand der Betreuten verschlechtert. Neben körperlichen Gebrechen ist sie zunehmend auch geistig nicht mehr in der Lage, ihren Alltag zu bewältigen. Insbesondere kann die Betreute den Inhalt eingehender Post nicht mehr erfassen; sie verlegt Postsendungen oder wirft sie ungelesen in den Müll. Der Betreuer wird dem Gericht diese Defizite schildern und zugleich eine Ausweitung seines Aufgabenkreises anregen.

Hierzu wird er die Formulare wie folgt ausfüllen:

Absenderin/Absender:  
Gustav Meier  
 (Name)  
Mustergasse 1  
 (Straße, Hausnummer)  
38640 Goslar  
 (Postleitzahl, Ort)  
 r  
 Amtsgericht Goslar  
 – Betreuungsgericht –  
Hoher Weg 9  
38640 Goslar

Telefon: 0176 86456743  
 Telefax: \_\_\_\_\_  
 Datum: 31.10.2024

**Geschäftsnummer:** (bitte stets angeben)  
NZS XVII 520/23

Zutreffendes ankreuzen und/oder ausfüllen.

## Jahresbericht Betreuung

der/des Frieda Mustermann, geboren am 12.05.1935

für die Zeit vom 01.11.2023 bis 31.10.2024

Der Bericht beinhaltet die Entwicklungen seit

- dem zuletzt eingereichten Jahresbericht.
- dem Anfangsbericht.

### 1. Aufenthaltsort

a) Wo befindet sich die betreute Person gewöhnlich? (Bitte genaue Anschrift angeben.)

- Im gemeinsamen Haushalt unter der oben aufgeführten Anschrift.
- Eigene Wohnung: Musterweg 32, 38640 Goslar
- Alten-/Pflegeheim: \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Abweichender aktueller Aufenthalt:  
 \_\_\_\_\_  
 Grund hierfür ist: \_\_\_\_\_

Vergütungsrelevante Wohnform: (Nur bei beruflicher Betreuung anzugeben.)

b) Ist die betreute Person im letzten Jahr umgezogen?

- Ja, von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_, weil \_\_\_\_\_
- Nein.



## 2. Aktuelle Lebenssituation einschließlich der Wünsche, Vorstellungen und Zufriedenheit der betreuten Person

(Bitte gegebenenfalls gesondertes Blatt als Anlage verwenden.)

- a) Beschäftigung, Tagesstruktur, soziale Kontakte, Hilfestrukturen, Freizeitgestaltung, Rehabilitationsmaßnahmen etc.:

*lebt gemeinsam mit ihrem Ehemann in eigenem Haus,*

- b) gesundheitlicher Zustand:

*Juni 2024: Operation am rechten Auge (grauer Star) im Klinikum B. Oktober 2023 zweiwöchiger Aufenthalt im A-Krankenhaus wegen eines Oberschenkelhalsbruchs.*

Der gesundheitliche Zustand der betreuten Person hat sich meiner Einschätzung nach seit der letzten Berichterstattung

- verbessert.  
 verschlechtert.  
 nicht verändert.

- c) Ressourcen und Fähigkeiten (Lebensführung und Erledigung eigener Angelegenheiten):

*Zunehmend geistig nicht mehr in der Lage, den Alltag zu bewältigen. Verlegt Post, versteht deren Inhalt nicht mehr ausreichend. Die Betreute erwägt in ein Pflegeheim umziehen, zu diesem Zweck wurden auch schon gemeinsam mit dem Ehemann verschiedene Alten- und Pflegeheime besichtigt.*

## 3. Zielsetzungen und Angaben zu den einzelnen Aufgabenbereichen

(Bitte gegebenenfalls gesondertes Blatt als Anlage verwenden.)

Was konnte in Bezug auf die im letzten Bericht geäußerten Wünsche und/oder Ziele erreicht werden, was konnte nicht erreicht werden und warum nicht? Füllen Sie bitte nur diejenigen Abschnitte aus, für deren Aufgabenbereich Sie als Betreuerin oder Betreuer bestellt sind. Aufgabenbereiche lauten:

*Vermögenssorge*

- a) Aufgabenbereich **Gesundheitssorge**

Betreuungsziel/-wunsch der betreuten Person:

Ziel erreicht:  Ja.  Nein.

Bemerkungen/Begründung:

Welche medizinischen Maßnahmen wurden durchgeführt und wer hat in diese eingewilligt?

Wurden medizinische Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der betreuten Person durchgeführt und wenn ja, welche und warum?

Liegt eine Patientenverfügung oder eine Behandlungsvereinbarung vor?

Ja.     Nein.

Es besteht Kontakt zu folgenden behandelnden Ärztinnen oder Ärzten:

b) Aufgabenbereich **Regelung des Aufenthalts** und/oder **Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung**

Betreuungsziel/-wunsch der betreuten Person:

Ziel erreicht:  Ja.     Nein.

Bemerkungen/Begründung:

Wurden Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der betreuten Person durchgeführt und wenn ja, welche und warum?

Ist der Aufenthalt bzw. die Unterbringung mit Freiheitsentzug verbunden?

(Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die betreute Person die Räume, die Einrichtung etc. nicht verlassen kann, obwohl sie es möchte.)

Ja, weil \_\_\_\_\_  
 Nein.

Werden bei der betreuten Person freiheitsentziehende Maßnahmen mittels mechanischer Vorrichtungen und/oder durch Medikamente (Bettgitter, Fixiergurt, Abschließen der Zimmertür o. ä.) angewandt?

Ja. Es handelt sich um folgende Maßnahmen und Präparate:

\_\_\_\_\_

Nein.

c) Aufgabenbereich **Vermögenssorge**

Betreuungsziel/-wunsch der betreuten Person:

*Regelung der finanziellen Verhältnisse*

Ziel erreicht:  Ja.  Nein.

Bemerkungen/Begründung:

*Das Vermögen der Betreuten wurde gesichert.*

Wurden Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der betreuten Person durchgeführt und warum?

Wer verfügt über das Vermögen/die Konten?

- Die betreute Person selbst.  
 Sowohl die betreute Person selbst als auch ich.  
 Ich, weil

Ein Barbetragskonto (sogenanntes „Taschengeldkonto“)

- ist nicht vorhanden.  
 ist vorhanden. Dieses wird verwaltet von  
 der betreuten Person selbst.  
 mir, weil \_\_\_\_\_  
 der Heimleitung, weil \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Der Bestand auf dem Barbetragskonto beträgt zurzeit 1.102,00 €.

Der Nachweis über den letzten Stand ist beigefügt.

Ich habe mich persönlich davon überzeugt, dass das Geld nur für die betreute Person entsprechend ihren Wünschen verwendet wird. Der Nachweis wird ordnungsgemäß geführt. Unregelmäßigkeiten

- habe ich nicht feststellen können.
- werden gesondert mitgeteilt.
- Die Rechnungslegung     Die Vermögensübersicht    ist beigefügt.

d) Aufgabenbereich **Regelung behördlicher Angelegenheiten**

Betreuungsziel/-wunsch der betreuten Person:

Ziel erreicht:     Ja.     Nein.

Bemerkungen/Begründung:

Wurden Maßnahmen gegen den natürlichen Willen der betreuten Person durchgeführt und wenn ja, welche und warum?

Es besteht derzeit Kontakt mit folgenden Behörden oder sonstigen öffentlichen Institutionen:

Welche Ansprüche wurden erfolgreich und/oder nicht erfolgreich geltend gemacht?

Wer wird nach außen gegenüber der Behörde und anderen öffentlichen Institutionen tätig?

- Die betreute Person selbst.
- Die betreute Person mit meiner Unterstützung.
- Ich in Ausübung der Vertretungsmacht, weil

Wie wird die betreute Person über die Ergebnisse informiert?

- e) **Sonstige Aufgabenbereiche** (Bitte für die übrigen oben genannten Aufgabenbereiche jeweils einzeln beantworten und gegebenenfalls gesondertes Blatt als Anlage beifügen.)

Betreuungsziel/-wunsch der betreuten Person:

Folgende Ziele wurden erreicht:

Bemerkungen/Begründung:

#### 4. Persönliche Betreuung

(Bitte gegebenenfalls gesondertes Blatt als Anlage verwenden.)

- a) Begegnungen zwischen mir und der betreuten Person finden statt nach Art (Anlass), Ort, Umfang und Häufigkeit:

*nach Bedarf, mindestens einmal pro Woche, im Haus der Betreuten*

- b) Wann und wo hat der letzte persönliche Kontakt stattgefunden?

*28.10.2024 im Haus der Betreuten.*

- c) Neben dem persönlichen Kontakt mit der betreuten Person besteht

- Briefkontakt     Telefonkontakt    mit  
 dem Heim  
 dem ambulanten Dienst

- der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt
- den Angehörigen der betreuten Person: Ehemann Max Mustermann
- \_\_\_\_\_

- d) Die betreute Person ist zur Zusammenarbeit mit mir
- bereit.
  - wegen der vorhandenen Beeinträchtigungen nicht in der Lage.
  - Die Zusammenarbeit gestaltet sich schwierig, weil \_\_\_\_\_
- e) Ist die betreute Person mit der Art, dem Umfang und der Häufigkeit der persönlichen Kontakte zufrieden?
- Ja.
  - Nein, weil \_\_\_\_\_

## 5. Rehabilitationsauftrag

Konnten Sie innerhalb des Aufgabenkreises dazu beigetragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit der betreuten Person, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern?

Vermerken Sie bitte, was in dieser Hinsicht im Berichtszeitraum veranlasst wurde.

## 6. Führung der Betreuung

- a) Nach meiner Einschätzung und Beurteilung ist die Betreuung auch weiterhin mit dem bisher angeordneten Aufgabenkreis
- erforderlich.
  - nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden, weil \_\_\_\_\_

b) Der Aufgabenkreis

- ist ausreichend.
- muss erweitert werden, und zwar um folgende Bereiche:

*Abschluss eines Heimvertrages  
Entgegennahme und Öffnen der Post*

- kann eingeschränkt werden um folgende Bereiche:

c) Teilt die betreute Person die Ansichten nach a) und b) oder wünscht sie eine Änderung?

- Ja.
- Nein, die betreute Person wünscht folgende abweichende Änderungen:

d) Einwilligungsvorbehalt

Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts halte ich für folgende Aufgabenbereiche notwendig: (Bitte begründen.)

e) Schwierigkeiten in der Betreuung haben sich

- nicht ergeben.
- wie folgt ergeben:

- f) Die Führung einer beruflichen Betreuung  
(nur auszufüllen bei **berufsmäßiger** Führung der Betreuung)
- ist weiterhin erforderlich, weil
- ist nicht mehr erforderlich. Die Betreuung könnte auch ehrenamtlich geführt werden.
- Als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer kommt in Betracht:
- g) In welcher Form wurde dieser Bericht mit der betreuten Person besprochen?
- Der Bericht wurde mit der betreuten Person am 28.10.2024 besprochen. Die betreute Person möchte folgendes dazu äußern:
- Die Betreute möchte gerne in ein Pflegeheim umziehen, wenn sich ihr Gesundheitszustand weiter verschlechtert.*
- Der Bericht wurde mit der betreuten Person nicht besprochen, da erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betreuten Person zu befürchten sind bzw. sie offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Gustav Meier

(Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers)



### **Erläuterungen zum Ausfüllen der Rechnungslegungsformulare**

Neben dem Jahresbericht Betreuung hat der Betreuer mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge grundsätzlich jährlich Rechnung über die Verwaltung des Vermögens zu legen. Für die Rechnungslegung sind die vom Gericht übersandten Vordrucke zu verwenden.

**! Bitte beachten:**

Für befreite Betreuerinnen und Betreuer bestehen die oben (vgl. S. 57) dargestellten Erleichterungen. Die folgenden Ausführungen gelten nur für Betreuerinnen und Betreuer, die – wie der Neffe in unserem Fallbeispiel – nicht zum befreiten Personenkreis gehören.

Beginnen Sie bitte unbedingt mit dem Ausfüllen der Aufstellungen über die „Einnahmen und Ausgaben“. In diesen Listen sind alle Veränderungen des Vermögens festzuhalten. Es ist in aller Regel empfehlenswert, für jede Position des Vermögensverzeichnisses bei der sich Veränderungen durch Zu- und Abgänge ergeben haben, eine separate Aufstellung vorzunehmen. Legen Sie also jeweils eigene Einnahmen- und Ausgabenblätter z. B. für das Bargeld oder ein bestimmtes Girokonto an. Ordnen Sie die Belege (Kontoauszüge, Quittungen etc.) der laufenden Nummerierung zu und beschriften Sie diese entsprechend. Heften Sie die Belege an die Liste oder verwahren Sie sie von den anderen Belegen und Listen getrennt jeweils in einer Klarsichthülle. Die Belege sind dem Betreuungsgericht mit der Rechnungslegung einzureichen. Sie erhalten diese nach erfolgter Prüfung zurück.

Idealerweise sollten diese Aufstellungen von Anfang an, regelmäßig, fortlaufend und unter Zuordnung der entsprechenden Belege geführt werden. Einzutragen sind, geordnet nach Datum, alle Einnahmen (Zugänge) und Ausgaben (Abgänge) unter Angabe des Einzahlers bzw. Empfängers und des Grundes der Einnahme bzw. der Ausgabe. Im ersten Jahr beginnen die Aufstellungen zum Stichtag des Vermögensverzeichnisses (hier: am 01.11.2023) und in den Folgejahren mit den vom Gericht jeweils festgelegten Rechnungslegungszeiträumen. Liegen Ihnen die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben zu

allen Vermögenspositionen vollständig vor, können Sie mit dem Ausfüllen des Formulars „Rechnung über die Verwaltung des Vermögens“ beginnen. Handelt es sich wie im vorliegenden Fall um die erste Rechnungslegung nach der Betreuungsübernahme, beginnt die Abrechnung mit dem Bestand aus dem Vermögensverzeichnis. Die Abrechnungen in den Folgejahren beginnen dagegen mit dem Endbestand der jeweils letzten Rechnungslegung („Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes“). Nun müssen Sie die Summen der „Einnahmen/Zugänge“ sowie der „Ausgaben/Abgänge“ anhand der einzelnen Aufstellungen ermitteln, die Werte in das Formular eintragen und den „Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes“ errechnen. Sodann ist der Gesamtbestand der einzelnen Vermögenspositionen zum Ende des Abrechnungszeitraumes aufzuschlüsseln. Die Abrechnung ist rechnerisch richtig, wenn die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen identisch ist mit der Differenz aller Einnahmen und Ausgaben. Auf diese Weise können Sie selbst prüfen, ob Sie alle Einnahmen und Ausgaben richtig und vollständig erfasst haben.

In unserem Fallbeispiel wird der Neffe Gustav die nachfolgende Rechnungslegung mit den dazugehörigen Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben erstellen:

**Anmerkung:**

Die Bestände der Einnahmen und Ausgaben werden nachfolgend nur beispielhaft anhand weniger Zu- und Abgänge dargestellt. Die Übersichten würden jeweils natürlich erst mit der letzten Kontenbewegung bis zum 31.10.2024, dem letzten Tag des Abrechnungszeitraumes, enden.

**Anmerkung** zu „sonstiges Vermögen“, „Lebensversicherung“:

Die Zahlung der Lebensversicherungsbeiträge wurde im vorliegenden Fall der Einfachheit halber ruhend gestellt. Dadurch erhöht sich die Ansparsumme nicht mehr. Üblicherweise erfolgt die Weiterzahlung der Lebensversicherungsbeiträge, so dass die Ansparsumme und damit das Vermögen der betreuten Person steigen würde. Erfolgt die Zahlung vom Girokonto, würde sich gleichzeitig der Girokontobestand um diese regelmäßigen Zahlungen verringern. Auch das Einnahmen- und Ausgabenblatt zum Girokonto müsste dann die entsprechenden Zahlungen ausweisen.

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben!): XVII 520/23

Beim Ausfüllen beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise!

## Rechnung über die Verwaltung des Vermögens

In der

- Betreuungssache  
 Vormundschaftssache  
 Pflugschaftssache

der/des Frieda Mustermann

geboren am 12.05.1935 für die Zeit vom 01.11.2023 bis 31.10.2024

### 1. Abrechnung

- |  |   |                     |
|--|---|---------------------|
| 1. Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes  |   | <u>113.975,00 €</u> |
| (Bei der ersten Rechnungslegung ist hier in einem Gesamtbetrag der Bestand an Bargeld, Bank-, Sparkassen- und Postsparguthaben sowie sonstigen Guthaben anzugeben. Der Betrag muss mit den Angaben in Abschnitt A des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen.) |   |                     |
| 2. Einnahmen (Summe der Eintragungen in Spalte 5a der folgenden Seiten)  | + | <u>4.009,00 €</u>   |
| 3. Ausgaben (Summe der Eintragungen in Spalte 5b der folgenden Seiten)   | - | <u>3.573,00 €</u>   |
| 4. Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraums  | = | <u>114.411,00 €</u> |

### 2. Vermögensübersicht und Erläuterungen des Bestandes (Bewertungstichtag ist der letzte Tag des Abrechnungszeitraumes)

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Bargeld   | <u>25,00 €</u>    |
| 2. Konten  |                   |
| (Bitte geben Sie IBAN, BIC, Namen und Sitz des Geldinstituts und Kontobestand an.) |                   |
| a) Girokonto, 123...A-Bank   | <u>1.102,00 €</u> |
| b) Sparbuch, 456... B-Bank   | <u>9.323,00 €</u> |

c) Sparbuch, 789... C-Bank, anteilig 1/2	<u>661,00 €</u>
	<u>€</u>
3. Wertpapiere	<u>€</u>
(Bitte geben Sie den Kurswert am Bewertungsstichtag an.)	
4. Grundstücke	<u>85.000,00 €</u>
(Bitte geben Sie den Verkaufswert abzüglich der Belastungen an.)	
5. sonstiges Vermögen	
<u>Lebensversicherung (Rückkaufswert)</u>	<u>12.700,00 €</u>
<u>Hausrat (anteilig) und Schmuck</u>	<u>5.600,00 €</u>
Gesamtwert des Vermögens =	<u>114.411,00 €</u>

Bemerkung:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der nachstehenden Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben.

Goslar, den 28.11.2024

(Ort, Datum)

Gustav Meier

(Unterschrift, Vor- und Zuname)

**Anmerkung:**

Der im Formular ausgewiesene „Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes“ entspricht vorliegend, da es sich um die erste Rechnungslegung nach der Betreuungsübernahme handelt, dem im Vermögensverzeichnis ermittelten „Gesamtvermögen“. Er beträgt 113.975,00 EUR. Die „Einnahmen“ ergeben sich aus der Addition aller Einnahmen im Rechnungslegungszeitraum, die jeweils in den Einnahmen- und Ausgabenblättern (vgl. unten S. 89 ff.) aufgeführt sind, und beträgt vorliegend:

Girokonto 123 ...	bei der A-Bank .....	1.075,00 EUR
Sparbuch 789 ...	bei der C-Bank .....	11,00 EUR
Sparbuch 456 ...	bei der B-Bank .....	2.423,00 EUR
Bargeld .....		500,00 EUR
Gesamt .....		4.009,00 EUR.

Die „Ausgaben“ ergeben sich aus der Addition aller Ausgaben im Rechnungslegungszeitraum, die ebenfalls den Einnahmen- und Ausgabenblättern zu entnehmen sind. Sie beträgt vorliegend:

Girokonto 123 ...	bei der A-Bank .....	2.973,00 EUR
Sparbuch 789	bei der C-Bank.....	0,00 EUR
Sparbuch 456 ...	bei der B-Bank .....	100,00 EUR
Bargeld .....		500,00 EUR
Gesamt .....		3.573,00 EUR.

Der auf Seite 1 des Formulars ausgewiesene „Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes“ ist identisch mit dem auf Seite 2 des Formulars errechneten „Gesamtwert des Vermögens“ und beträgt vorliegend 114.411,00 EUR.

Abschließend macht der Betreuer rechnerisch die Gegenprobe und stellt fest, dass die Differenz des Anfangs- und Endvermögens ( $114.411 - 113.975 = 436$  EUR) der Differenz

zwischen allen Einnahmen und allen Ausgaben ( $4.009 - 3573 = 436$  EUR) entspricht.

Seine Rechnungslegung ist daher vollständig und rechnerisch richtig.

Der Rechnungslegung wären die nachfolgenden Einnahmen- und Ausgabenblätter ausgefüllt beizufügen. Auf dem Formular sollten Sie jeweils handschriftlich vermerken, auf welche Vermögensbestandteile (Girokonto, Sparbuch etc.) es sich bezieht. Vorhandene Belege sind in geeigneter Form (vgl. hierzu oben, S. 13 f.) beizufügen.

## Einnahmen und Ausgaben Girokonto 123 A-Bank

Lfd. Nr., zugleich Beleg-Nr.	Tag der Einnahme/ Ausgabe	Bezeichnung der einzahlenden/ empfangenden Person	Bezeichnung der Einnahme/der Ausgabe	Einnahmen (Euro/Cent)	Ausgaben (Euro/Cent)
1	2	3	4	5a	5b
1	03.11.2023	LVA	Rentenzahlung	975,00	
2	03.11.2023		Bargeldabhebung		200,00
3	04.11.2023	Harz Energie	Energierate (1/2)		30,00
4	05.11.2023	Eurawasser	Wasser-/Abwassergebühr (1/2)		60,00
5.	10.11.2023	Telekom	Telefongebühr (1/2)		33,00
6.	20.11.2023	B-Bank	Umbuchung auf Sparbuch		2.350,00
7.	01.12.2023		Bargeldabhebung		200,00
...		...	...		
	15.05.2024	Girokonto A-Bank	Bargeldeinzahlung aus Abhebung von Sparbuch B-Bank	100,00	
...	01.07.2024		Zuzahlung in bar Rollstuhl (Rechnung vom ...)		100,00
<b>Summe (Übertrag):</b>				1.075,00	2.973,00



**Anmerkung:**

Der im Rechnungsformular unter 2.a) ausgewiesene Bestand des Girokontos zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (1.075,00 €) abzüglich der Gesamtausgaben (2.973,00 €) zuzüglich des bereits vorhandenen vorherigen Kontenbestandes von 3.000,00 €, dies ergibt 1.002,00 €.

Hinsichtlich der Auflösung des gemeinsamen Girokontos wäre eine gesondertes Einnahmen- und Ausgabenblatt für den Zeitraum bis zur Kontentrennung einzureichen, wenn Zahlungsverkehr für die Betreute über das gemeinschaftliche Konto abgewickelt wurde.

## Einnahmen und Ausgaben Sparbuch 789 C-Bank

Lfd. Nr., zugleich Beleg-Nr.	Tag der Einnahme/ Ausgabe	Bezeichnung der einzahlenden/ empfangenden Person	Bezeichnung der Einnahme/der Ausgabe	Einnahmen (Euro/Cent)	Ausgaben (Euro/Cent)
1	2	3	4	5a	5b
<b>Übertrag:</b>					
1	10.02.2024	C-Bank	Zinsen	11,00	
<b>Summe (Übertrag):</b>				11,00	

**Anmerkung:**

Der im Rechnungslegungsformular unter 2. c) ausgewiesene Bestand des Sparbuches zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (11,00 €) abzüglich der Gesamtausgaben (0,00 €), das wären 11,00 € zuzüglich des Anfangsbestandes von 650,00 €, ergibt: 661,00 €.

## Einnahmen und Ausgaben *Sparbuch 456 B-Bank*

Lfd. Nr., zugleich Beleg-Nr.	Tag der Einnahme/ Ausgabe	Bezeichnung der einzahlenden/ empfangenden Person	Bezeichnung der Einnahme/der Ausgabe	Einnahmen (Euro/Cent)	Ausgaben (Euro/Cent)
1	2	3	4	5a	5b
<b>Übertrag:</b>					
1	20.11.2023	Betreute	Umbuchung vom Girokonto zur verzinslichen Anlage	2.350,00	
2	01.02.2024	B-Bank	Zinsen	73,00	
3	15.05.2024	Betreute	Überweisung auf das Girokonto der Betreuten bei der A-Bank		100,00
<b>Summe (Übertrag):</b>				2.423,00	100,00

**Anmerkung:**

Der Bestand des im Rechnungslegungsformular unter 2. b) aufgeführten Sparbuchs zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (2.423,00 €) abzüglich der Gesamtausgaben (100,00 €), somit 2.323,00 €, zuzüglich des bereits vorhandenen Sparbetrages in Höhe von 7.000,00 €, ergibt: 9.323,00 €.

## Einnahmen und Ausgaben *Bargeldkasse*

Lfd. Nr., zugleich Beleg-Nr.	Tag der Einnahme/ Ausgabe	Bezeichnung der einzahlenden/ empfangenden Person	Bezeichnung der Einnahme/der Ausgabe	Einnahmen (Euro/Cent)	Ausgaben (Euro/Cent)
1	2	3	4	5a	5b
<b>Übertrag:</b>					
1	<i>03.11.2023</i>		<i>Bargeldabhebung vom Girokonto</i>	<i>200,00</i>	
2	<i>03.11.2023</i>		<i>Wirtschaftsgeld siehe Quittung</i>		<i>200,00</i>
3	<i>01.12.2023</i>		<i>Bargeldabhebung vom Girokonto</i>	<i>200,00</i>	
4	<i>03.12.2023</i>		<i>Wirtschaftsgeld siehe Quittung</i>		<i>200,00</i>
5.	<i>20.05.2024</i>		<i>Bargeldabhebung vom Girokonto</i>	<i>100,00</i>	
6.	<i>20.05.2014</i>		<i>Zuzahlung in bar zum Rollstuhl (Rechnung vom ...)</i>		<i>100,00</i>
<b>Summe (Übertrag):</b>				<i>500,00</i>	<i>500,00</i>

**Anmerkung:**

Der im Rechnungsformular unter 1. ausgewiesene Bestand der Bargeldkasse zum Ende des Rechnungslegungszeitraums ergibt sich aus der Differenz der Gesamteinnahmen (500 €) abzüglich der Gesamtausgaben (500 €) = 0 €, zuzüglich des vorhandenen und übernommenen Bargeldbestandes in Höhe von 25 €, ergibt: 25 €.

## D. Anhang

### I. Musterschreiben

#### 1. Anzeige der Betreuerbestellung bei der kontoführenden Bank für einen geschäftsfähigen Betreuten ohne Einwilligungsvorbehalt

Gustav Meier  
Mustergasse 15  
38640 Goslar

An die B-Bank Goslar  
...

Goslar, den 15.11.2023

**Betreuung für Frieda Mustermann, geb. am 12.05.1935**  
**wohnhaft in 38640 Goslar, Musterweg 32, Aktenzeichen: XVII 520/23**  
**Konto Nr.: 456... , Kontoinhaberin: Frieda Mustermann**

Anlagen: Kopie des Betreuerausweises

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsgericht Goslar hat mich zum Betreuer für Frau Frieda Mustermann mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ bestellt. Die Kopie des Betreuerausweises füge ich als Anlage bei.

Bitte teilen Sie mir mit, welche Konten bei Ihrer Bank auf den Namen der Betreuten ge-



führt werden und welchen Stand sie zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung am 1.11.2023 hatten. Des Weiteren bitte ich um Mitteilung, ob und welche Daueraufträge eingerichtet sind und ob Kontovollmachten für Dritte bestehen.

Mir ist bislang nur das Sparkonto der Betreuten Konto Nr.: 456.... bekannt. Ich bitte, dieses mit einem Sperrvermerk zu versehen und mir die Eintragung des Sperrvermerks schriftlich zu bescheinigen.

Ich danke für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Gustav Meier

## 2. Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung der Wohnung der Betreuten

In Abwandlung des bisherigen Falles wohnt die Betreute allein in einer Mietwohnung. Der Betreuer stellt nunmehr fest, dass die Betreute nicht mehr allein in der Wohnung verbleiben kann. Er verfasst folgendes Schreiben an das Betreuungsgericht:

Gustav Meier

Mustergasse 15

38640 Goslar

Amtsgericht Goslar

- Betreuungsgericht -

...

Goslar, den 10.01.2023

**Betreuung für Frieda Mustermann, geb. am 12.05.1935**

**wohnhaft in 38640 Goslar, Musterweg 32, Aktenzeichen: XVII 520/23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde in der oben genannten Betreuungsangelegenheit als Betreuer u.a. mit den Aufgabenbereichen „Vermögens- und Gesundheitspflege“ bestellt.

Die Betreute ist am 20.12.2023 in ihrer Wohnung gestürzt und wurde auf Veranlassung des Notarztes in das ABC-Klinikum in Goslar eingewiesen. Die Betreute hat einen schweren Schlaganfall erlitten. Sie muss voraussichtlich noch mindestens 4 Wochen im Krankenhaus verbringen. Nach Auskunft des behandelnden Arztes sind die Schäden durch den schweren Schlaganfall irreversibel, so dass die Betreute zukünftig nicht mehr allein in ihrer Mietwohnung wohnen kann. Sie ist auf Dauer pflegebedürftig. Nach Absprache mit der Betreuten und deren ausdrücklichem Einverständnis habe ich sie in dem Pflegeheim A angemeldet.

Aus diesem Grund rege ich an, die Betreuung um die Aufgabenbereiche Wohnungsangelegenheiten und das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erweitern. Gleichzeitig beantrage ich nach Erweiterung des Aufgabenkreises die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung des Mietverhältnisses und zur Auflösung der Wohnung der Betreuten in Goslar, Musterweg 32 zu erteilen. Vermieter ist die Wohnungsbau-gesellschaft B. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Meier

### 3. Anträge auf Erteilung der betreuungsgerichtlichen Genehmigung zur Auflösung eines Girokontos, zur Abhebung eines Geldbetrages von einem gesperrten Konto und zur Anlage von Termingeld bei der C-Bank

Die Betreute Frieda Mustermann ist alleinige Inhaberin des Girokontos (Nr: 123...) bei der A-Bank. Ihr wurde auf dieses Girokonto eine Lebensversicherung ausgezahlt. Der Betreuer stellt nunmehr folgende Anträge:

Gustav Meier  
Mustergasse 15  
38640 Goslar

Amtsgericht Goslar  
- Betreuungsgericht -  
...

Goslar, den...

**Betreuung für Frieda Mustermann, geb. am 12.05.1935**  
**wohnhaft in 38640 Goslar, Musterweg 32, Aktenzeichen: XVII 520/23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde in der oben genannten Betreuungsangelegenheit als Betreuer unter anderem mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ bestellt.

Ich beantrage, mir die betreuungsgerichtliche Genehmigung zu folgenden Rechtsgeschäften zu erteilen:

Auflösung des Girokontos der Betreuten bei der A-Bank, Konto Nr: 123....

Abhebung eines Betrags in Höhe von 3.500,00 EUR vom Sparbuch der Betreuten bei der B-Bank Zweigstelle..., Konto Nr. 456...

die Anlage eines Betrages in Höhe von 30.000 EUR für 1 Jahr bei der C-Bank in Goslar als Zuwachssparbuch. Die Verzinsung beträgt 1,5 %.

**Begründung zu 1.:**

Die Kontoführungsgebühren für das Girokonto der Betreuten bei A-Bank Konto Nr.: 123... sind im Vergleich zu denen bei anderen Banken deutlich höher. Ich beabsichtige, für die Betreute ein neues Girokonto bei der B-Bank Filiale Goslar einzurichten. Die Filiale der B-Bank befindet sich ganz in der Nähe der Wohnung der Betreuten und es würde ihr leichter fallen, ab und zu selbst Bankgeschäfte zu tätigen. Die Betreute kennt die Ansprechpartner bei der B-Bank, da sie dort bereits seit Jahren ein weiteres Konto hat.

**Begründung zu 2.:**

Der Betrag in Höhe von 3.500,00 EUR wird als Zuzahlungsbetrag zu den neuen Hörgeräten für die Betreute benötigt. Als Anlage meines Schreibens lege ich die Rechnung des Hörakustikers B vom 05.02.2024 mit dem ausgewiesenen Zuzahlungsbetrag vor. Die Nachweisführung erfolgt bei der nächsten Rechnungslegung.

**Begründung zu 3.**

Wie ich dem Betreuungsgericht bereits mitgeteilt habe, hat die Betreute aus einer fälligen Lebensversicherung einen Betrag in Höhe von 30.000,00 EUR per Überweisung erhalten. Dieser Betrag soll vollständig für die Betreute bei der C-Bank gesperrt für zunächst ein Jahr angelegt werden. Als Anlage lege ich das aktuelle Angebot der C-Bank vor. Ich habe mich für dieses Angebot nach mehreren Beratungen bei unterschiedlichen Kreditinstituten entschlossen. Die C-Bank bietet momentan die günstigste Anlage-

möglichkeit an. Es handelt sich um eine deutsche Bank, die von Ratingagenturen gut bewertet wird. Der Anlagebetrag wird in voller Höhe durch den Einlagensicherungsfond abgedeckt.

Die Unterlagen mit dem erforderlichen Sperrvermerk reiche ich nach erfolgter Geldanlage ein.

Mit freundlichen Grüßen

Gustav Meier

## II. Verzeichnis der Betreuungsbehörden in Niedersachsen

### Landkreis Ammerland

Betreuungsstelle  
Ammerlandallee 12  
26655 Westerstede  
04488 56-0

### Stadt Delmenhorst

Betreuungsbehörde  
Am Stadtwall 10  
27749 Delmenhorst  
04221 99-0

### Landkreis Goslar

Betreuungsstelle  
Klubgartenstraße 11  
38640 Goslar  
05321 767871

### Landkreis Aurich

Gesundheitsamt Betreuungsstelle  
Extumer Weg 29  
26603 Aurich  
04941 1653-24 oder -31

### Landkreis Diepholz

Betreuungsstelle Diepholz  
Wellestraße 6  
49356 Diepholz  
05441 976-1801

### Stadt und Landkreis Göttingen

Betreuungsstelle  
Breslauer Straße 2  
37083 Göttingen  
0551 400-0

Außenstelle Norden  
Betreuungsstelle  
Neuer Weg 36 37  
26506 Norden  
0491 1653-54 oder -64

Betreuungsstelle Syke  
Amtshof 3  
28857 Syke  
04242 976-4636

### Landkreis Grafschaft Bentheim

Betreuungsstelle  
Stadtring 9-15  
48527 Nordhorn  
05921 9601

### Stadt Braunschweig

Betreuungsstelle  
Naumburgstraße 25  
38124 Braunschweig  
0531 470-1

### Stadt Emden

Gesundheitsamt  
Maria-Wilts-Str. 3  
26721 Emden  
04921 87-1477 oder -1609

### Landkreis Hameln-Pyrmont

Betreuungsstelle  
Hugenottenstraße 6  
31785 Hameln  
05151 903-5555

### Landkreis Celle

Betreuungsstelle  
Am Französischen Garten 3  
29221 Celle  
05141 916-4001

### Landkreis Emsland

Betreuungsstelle  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen  
05931 44-1408

### Region Hannover

Betreuungsstelle  
Marktstraße 45  
30159 Hannover  
0511 616-23540

### Landkreis Cloppenburg

Betreuungsstelle  
Eschstr. 29  
49661 Cloppenburg  
04471 15-0

### Landkreis Friesland

Betreuungsstelle Friesland  
Schlosserplatz 3  
26441 Jever  
04461 919-7070

### Landkreis Harburg

Betreuungsstelle  
Schlossplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
04171 693-0

Außenstelle  
Bahnhofstr. 14  
49661 Cloppenburg  
04471 15-335 oder  
04471 15-169

Außenstelle Varel  
Karl-Nieraad-Straße 1  
26316 Varel  
04451 953-492

### Heidekreis

Betreuungsstelle  
Vogteistraße 17  
29683 Bad Fallingbostal  
05162 970-0

### Landkreis Cuxhaven

Betreuungsstelle  
Brahmsstraße 28  
27474 Cuxhaven  
04721 5918311

### Landkreis Gifhorn

Betreuungsstelle Kreishaus II  
Schlossplatz 1  
38518 Gifhorn  
05371 82-0

**Landkreis Helmstedt**

Betreuungsstelle  
Elzweg 19  
38350 Helmstedt  
05351 121-1428 oder -1439

**Landkreis Oldenburg**

Betreuungsstelle  
Delmenhorster Straße 13  
27793 Wildeshausen  
04431 85-0

Betreuungsstelle Zeven  
Mückenburg 26  
27404 Zeven  
04281 983-6017

**Landkreis Hildesheim**

Betreuungsstelle  
Bischof-Janssen-Straße 31  
31134 Hildesheim  
05121 309-4271 und -4281

**Stadt Oldenburg**

Betreuungsstelle  
Stau 73  
26122 Oldenburg  
0441 235-4444

**Stadt Salzgitter**

Betreuungsstelle  
Paracelsusstraße 1 – 9  
38259 Salzgitter-Bad  
05341 839-2022, -2470

**Landkreis Holzminden**

Betreuungsstelle  
Böntalstraße 32  
37603 Holzminden  
05531 707-455

**Landkreis Osnabrück**

Betreuungsstelle  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück  
0541 5013216

**Landkreis Schaumburg**

Gesundheitsamt Betreuungsstelle  
Gartenstraße 26  
31655 Stadthagen  
05721 703-2500

**Landkreis Leer**

Gesundheitsamt- Betreuungsstelle  
Jahnstraße 4  
26789 Leer  
0491 926 – 1130 oder -1137 oder  
-1798

**Stadt Osnabrück**

Betreuungsstelle  
Natruper-Tor-Wall 5  
49076 Osnabrück  
0541 323-3191 o. -2588 o. -3192

**Landkreis Stade  
Betreuungsstelle**

Große Schmiedestraße 1 3  
26182 Stade  
04141 12-5351

**Landkreis  
Lüchow-Dannenberg**

Betreuungsstelle  
Königsberger Straße 10  
29439 Lüchow (Wendland)  
05841 120-812 oder -811

**Landkreis Osterholz**

Betreuungsstelle  
Heimstraße 1 – 3  
27711 Osterholz-Scharmbeck  
04791 930-0

**Landkreis Uelzen**

Betreuungsstelle  
Auf dem Rahlande 15  
29525 Uelzen  
0581 82-462

**Landkreis Lüneburg**

Betreuungsstelle  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
04131 26-0

**Landkreis Osterode am Harz**

Gesundheitsamt  
Bergstraße 10  
37520 Osterode am Harz  
05522 40700-52, -53, -54, -64

**Landkreis Vechta**

Betreuungsstelle  
Ravensberger Straße 20  
49377 Vechta  
04441 8980

**Landkreis Nienburg**

Fachbereich Gesundheitsdienste  
Triemerstraße 17  
31582 Nienburg  
05021 967-900

**Landkreis Peine**

Betreuungsstelle  
Burgstraße 1  
31224 Peine  
05171 401-0

**Landkreis Verden**

Fachdienst Gesundheit  
Lindhoooper Straße 67  
27283 Verden (Aller)  
04231 15-500

**Landkreis Northeim**

Betreuungsstelle  
Medenheimer Straße 6 – 8  
37154 Northeim  
05551 708-698

**Landkreis Rotenburg**

Betreuungsstelle  
Bremervörde  
Amtsallee 4  
27432 Bremervörde  
04761 983-5225

**Landkreis Wesermarsch**

Betreuungsstelle  
Rönnelstraße 10  
26919 Brake  
04401 927-520,-530,-531

Betreuungsstelle Rotenburg  
Bahnhofstraße 15  
27356 Rotenburg (Wümme)  
04261 983-3274

**Stadt Wilhelmshaven**

Betreuungsstelle  
Gökerstraße 96  
26384 Wilhelmshaven  
04421 16-1400

---

**Landkreis Wolfenbüttel**

Betreuungsstelle  
Friedrich-Wilhelm-Straße 2a  
38302 Wolfenbüttel  
05331 84-503

---

**Stadt Wolfsburg**

Betreuungsstelle  
Rosenweg 1a  
38446 Wolfsburg  
05361 28-1783

---

**Landkreis Wittmund**

Gesundheitsamt  
Dohuser Weg 12b  
26409 Wittmund  
04462 86-1529 oder -1522

---



### III. Verzeichnis der staatlich anerkannten Betreuungsvereine in Niedersachsen

#### Bereich Braunschweig

##### Betreuungsverein Oschersleben e.V.

- für den Bereich des Landkreises Helmstedt -  
Rosenwinkel 10-11  
38350 Helmstedt  
05351 121- 1457 oder -1459  
[www.bvoc.de](http://www.bvoc.de)

##### Betreuungsverein Salzgitter e.V.

Berliner Straße 74  
38226 Salzgitter  
05341 87699-200  
[www.btv-sz.de](http://www.btv-sz.de)

##### Gifhorner Betreuungsverein e.V.

Steinweg 4  
38518 Gifhorn  
05371 9451-510  
[www.gifhorner-btv.de](http://www.gifhorner-btv.de)

##### Institut für Persönliche Hilfen e.V.

Bruchtorwall 9 – 11  
38100 Braunschweig  
0531 25643-0  
[www.iph-braunschweig.de](http://www.iph-braunschweig.de)

- Zweigstelle Wolfenbüttel -  
Krumme Straße 56  
38300 Wolfenbüttel

##### Peiner Betreuungsverein e.V.

Echternplatz 19 20  
31224 Peine  
05171 50814-10  
[www.peiner-btv.de](http://www.peiner-btv.de)

##### Wolfsburger Betreuungsverein e.V.

Seilerstraße 6  
38440 Wolfsburg  
05361 2787-0  
[www.wob-bv.de](http://www.wob-bv.de)

##### Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Region Harz e.V.

Bäringerstraße 24 25  
38640 Goslar  
05321 3419-0  
[www.awo-region-harz.de](http://www.awo-region-harz.de)

##### Sozialbetreute Hilfen e.V.

Vorsalzer Straße 18 B  
38259 Salzgitter-Bad  
05341 9033-049  
[www.sbh-grimmen.de](http://www.sbh-grimmen.de)

##### Stark - Soziale Teilhabe, Arbeit Rehabilitation und Kooperationen e.V.

Betreuungsvereine für den Bereich der Stadt und des Landkreises Göttingen und des Landkreises Northeim  
Auf dem Steinwege 4  
37574 Einbeck  
0174 8183408  
[www.starkey.de](http://www.starkey.de)

#### Bereich Hannover

##### Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V. BeVor

für Hannover Stadt  
Deisterstraße 85A  
30449 Hannover  
0511 21978 120  
[www.awo-hannover.de/unsere-angebote-beratung-betreuung-gesetzliche-betreuung](http://www.awo-hannover.de/unsere-angebote-beratung-betreuung-gesetzliche-betreuung)

##### Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V. BTV

für Hannover Umland  
Fössestraße 47a  
30451 Hannover  
0511 21359370  
[www.awo-hannover.de/unsere-angebote-beratung-betreuung-gesetzliche-betreuung](http://www.awo-hannover.de/unsere-angebote-beratung-betreuung-gesetzliche-betreuung)

##### Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e.V.

Grütterstraße 8  
31785 Hameln  
05151 9314-0  
[www.btv-hameln.de](http://www.btv-hameln.de)

##### Betreuungsverein Hildesheim e.V.

Wallstraße 3 – 5  
31134 Hildesheim  
05121 7535-0  
<https://betreuungsverein-hildesheim.de>

##### Betreuungsverein Nienburg e.V.

Bismarkstraße 11  
31582 Nienburg  
05021 9224990  
[www.betreuungsverein-nienburg.de](http://www.betreuungsverein-nienburg.de)

##### Betreuungsverein Schaumburg e.V.

Börries-von-Münchhausen-Weg 2  
31737 Rinteln  
05751 918111  
[www.betreuungsverein-schaumburg.de](http://www.betreuungsverein-schaumburg.de)

##### Bubis e.V.

Beratung und Betreuung in Schaumburg  
Oberntorstraße 6a  
31655 Stadthagen  
05721 83411-10  
[www.bubis-shg.de](http://www.bubis-shg.de)

##### Freundeskreis Betreuungsverein e.V.

Blumenauer Straße 11  
31515 Wunstorf  
05031 68699  
[www.bubis-shg.de](http://www.bubis-shg.de)

**Institut für transkulturelle  
Betreuung (BtV) e.V.**

Freundallee 25  
30173 Hannover  
0511 590920-0  
[www.itb-ev.de](http://www.itb-ev.de)

**Lebenshilfe Betreuungsverein  
Wunstorf e.V.**

Blumenauer Straße 21A  
31515 Wunstorf  
05031 914191  
[www.betreuungsverein-lebenshilfe.de](http://www.betreuungsverein-lebenshilfe.de)

**Persönliche Hilfen e.V.**

Jahnstraße 16  
49356 Diepholz  
05441 99556-0  
[www.phv-diepholz.de](http://www.phv-diepholz.de)

**Sozialdienst  
katholischer Frauen e.V.**

Minister-Stüve-Straße 18  
30449 Hannover  
0511 700235-20  
[www.skf-hannover.de](http://www.skf-hannover.de)

**Heilpädagogische Hilfe  
Osnabrück e.V.**

Außenstelle Hannover  
Podbielskistraße 158  
30177 Hannover  
0541 9991-0  
[www.os-hho.de](http://www.os-hho.de)  
[beratungsstelle-hho.beratungsstelle-fuer-hoerger-schaedigte-menschen.standorte.hannover](http://www.beratungsstelle-hho.beratungsstelle-fuer-hoerger-schaedigte-menschen.standorte.hannover)

**Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Diepholz e.V.**

Glockenstraße 4  
28857 Syke  
04242 60184  
[www.awo-diepholz.de](http://www.awo-diepholz.de)

**Bereich Lüneburg**

**AWO Kreisverband  
Rotenburg Wümme e.V.**

Lange Straße 36  
27404 Zeven  
04281 7173230  
[www.awo-rotenburg-wuemme.de](http://www.awo-rotenburg-wuemme.de)

**Betreuungsverein Anderland e.V.**

Rathausstr. 27a  
21423 Winsen Luhe  
04171 6006852  
[www.betreuungsverein-winsen.de](http://www.betreuungsverein-winsen.de)

**Betreuungsverein  
der AWO Harburger Land e.V.**

Niedersachsenstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)  
04171 76949-0  
[www.awo-kv-wl.de](http://www.awo-kv-wl.de)  
[awo-harburg](http://www.awo-harburg)

**Betreuungsverein Uelzen e.V.**

Betreuungsvereine für Stadt und  
Landkreis Uelzen und für den  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Bohldamm 26  
29525 Uelzen  
0581 78-149  
[www.btv-ue.de](http://www.btv-ue.de)

**Caritasverband für die Stadt und  
den Landkreis Celle e.V.**

Betreuungsverein  
Bullenberg 6  
29221 Celle  
05141 7508-20  
[www.caritas-celle.de](http://www.caritas-celle.de)

**Der Anker – Celler Verein  
für psychosoziale Arbeit e.V.**

Großer Plan 8  
29221 Celle  
05141 93411-01 oder -02  
oder 05141 93183-55 oder -56  
[www.der-anker.de](http://www.der-anker.de)

**Betreuungsverein Lüneburg e.V.**

Auf dem Wüstenort 4 – 5  
21335 Lüneburg  
04131 789580  
[www.betreuungsverein-lueneburg.de](http://www.betreuungsverein-lueneburg.de)

**Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Niedersachsen e.V.**

Kreisverband Stade  
Betreuungsverein  
Thuner Straße 4  
21680 Stade  
04141 54118-0  
[www.paritaetischer.de](http://www.paritaetischer.de)  
[kreisverbande.stade.unsere-angebote.betreuungsverein](http://www.kreisverbande.stade.unsere-angebote.betreuungsverein)

**Sozialverband Deutschland  
Betreuungsverein Celle e.V.**

Wehlstraße 29  
29221 Celle  
05141 30932-0  
[www.sovd-betreuungsverein.de](http://www.sovd-betreuungsverein.de)

**Bereich Weser-Ems**

**Betreuungsverein  
der Diakonie Osnabrück e.V.**

Lohstraße 11  
49074 Osnabrück  
0541 800974-0  
[www.betreuungsverein-os-diakonie.de](http://www.betreuungsverein-os-diakonie.de)

**SKM - katholischer Verein  
für soziale Dienste  
in Osnabrück e.V.**

Alte Poststraße 11  
49074 Osnabrück  
0541 33144-0  
[www.skm-osnabrueck.de](http://www.skm-osnabrueck.de)

**Sozialdienst  
katholischer Frauen e.V.**

Betreuungsverein  
Johannisstraße 91  
49074 Osnabrück  
0541 33876-10  
[www.skf-os.de](http://www.skf-os.de)

**Betreuungsverein  
Oldenburg - Land e.V.**

Mühlendamm 1  
27793 Wildeshausen  
04431 72767  
[www.btv-ol-land.de](http://www.btv-ol-land.de)

**Sozialdienst  
katholischer Frauen e.V.  
Oldenburg**

Betreuungsverein  
Peterstraße 22 – 26  
26121 Oldenburg  
0441 25024  
[www.skf-oldenburg.de](http://www.skf-oldenburg.de)

**AWO Kreisverband  
Grafschaft Bentheim e.V.**  
Betreuungsverein  
Veldhauser Straße 185  
48529 Nordhorn  
05921 8262-0  
[www.awo-grafschaft.de](http://www.awo-grafschaft.de)

---

**Sozialdienst  
katholischer Frauen e.V.**  
Betreuungsverein  
Bentheimer Straße 33  
48529 Nordhorn  
05921 8587-0  
[www.skf-nordhorn.de](http://www.skf-nordhorn.de)

---

**Sozialdienst  
katholischer Männer  
Nordhorn im Landkreis  
Grafschaft Bentheim e.V.**  
Mittelstraße 7  
48529 Nordhorn  
05921 727230  
[www.skm-nordhorn.de](http://www.skm-nordhorn.de)

---

**Rat und Hilfe e.V.**  
Betreuungsverein im Landkreis  
Leer  
Augustenstraße 41  
26789 Leer  
0491 9879879 und 9196601  
[www.betreuungsverein-leer.de](http://www.betreuungsverein-leer.de)

---

**Sozialdienst  
katholischer Frauen Vechta e.V.**  
Betreuungsverein  
Kronenstraße 5  
49377 Vechta  
04441 92900  
[www.skf-vechta.de](http://www.skf-vechta.de) [category an-  
erkannter-betreuungsverein](#)

---

**Betreuungsgemeinschaft  
Wesermarsch e.V.**  
Hafenstraße 3  
26919 Brake  
04401 70061-0  
[www.betreuungsgemeinschaft-  
wsm.de](http://www.betreuungsgemeinschaft-<br/>wsm.de)

---

**Betreuungsverein  
Delmenhorst e.V.**  
Lahusenstraße 9  
27749 Delmenhorst  
04221 8009990  
[www.betreuungsverein-delmen-  
horst.de](http://www.betreuungsverein-delmen-<br/>horst.de)

---

**Betreuungsverein  
im Landkreis Cloppenburg e.V.**  
Osterstraße 3  
49661 Cloppenburg  
04471 9130-0  
[www.betreuungsverein-cloppen-  
burg.de](http://www.betreuungsverein-cloppen-<br/>burg.de)

---

**SKM Lingen e.V.**  
Lindenstraße 13  
49808 Lingen (Ems)  
0591 91246-0  
[www.skm-lingen.de](http://www.skm-lingen.de)

---

**SKM - Sozialdienst  
katholischer Männer  
Meppen e. V.**  
Kolpingstr. 4  
49716 Meppen  
05931 9311-0  
[www.skm-meppen.de](http://www.skm-meppen.de)

---

**Sozialdienst  
katholischer Frauen e.V.**  
Betreuungsverein  
Bürgermeister-Kreke-Straße 3  
49593 Bersenbrück  
05439 1773  
[www.skf-bersenbrueck.de](http://www.skf-bersenbrueck.de)

---

**Sozialdienst  
katholischer Frauen e.V. Lingen**  
Betreuungsverein  
Burgstraße 30  
49808 Lingen (Ems)  
0591 80062-0  
[www.skf-Lingen.de](http://www.skf-Lingen.de)

---

**Sozialdienst  
Katholischer Frauen e.V.  
Meppen – Emsland Mitte**  
Betreuungsverein  
Nagelshof 21b  
49716 Meppen  
05931 9841-0  
[www.skf-meppen.de](http://www.skf-meppen.de)

---

**Sozialdienst  
katholischer Frauen und Männer  
Papenburg e.V.**  
Gutshofstraße 44 – 47  
26871 Papenburg  
04961 66078-0  
[www.skfm-papenburg.de](http://www.skfm-papenburg.de)

---

**SKM - Katholischer Verein  
für soziale Dienste Vechta e.V.**  
Dominikanerweg 8  
49377 Vechta  
04441 7322  
[www.skm-vechta.de](http://www.skm-vechta.de)

---

**SKFM - Katholischer Verein für  
soziale Dienste im Artland e. V.**  
Schiphorst 23  
49610 Quakenbrück  
05431 2268  
[www.skfm-artland.de](http://www.skfm-artland.de)

---

**Heilpädagogische Hilfe  
Osnabrück e.V.**  
Niedersachsenstraße 15a  
49074 Osnabrück  
0541 9991230  
[www.os-hho.de](http://www.os-hho.de) [beratungsstelle-  
hho beratungsstelle-fuer-hoerge-  
schaedigte-menschen rechtliche-  
betreuung](#)

---

**APG  
Angebote im sozialen Bereich  
Passgenau Gestalten e.V.**  
Meyers Grund 14  
49401 Damme  
05491 996939-0  
[www.verein-apg.de](http://www.verein-apg.de)

---

**Rechtliche Betreuung  
Ammerland e. V.**  
Twisterlingsbogen 13  
26160 Bad Zwischenahn  
04486 9158864  
[www.rechtliche-betreuung-am-  
merland.de](http://www.rechtliche-betreuung-am-<br/>merland.de)

---

## IV. Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuer/-innen und Vormünder (Merkblatt)

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

1. Mit Ihrer Bestellung zum Betreuer sind Sie - ohne dass Sie weitere Erklärungen abgeben müssen – in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die das Niedersächsische Justizministerium mit der Landschaftlichen Brandkasse Hannover vereinbart hat, sofern Sie nicht Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder einer Betreuungsbehörde oder sonst Berufsbetreuer sind. Die Versicherung deckt Schäden, die Sie dem Betreuten zufügen oder die Ihnen dadurch entstehen können, dass Sie einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Haftpflichtansprüche einer von Ihnen betreuten Person, die Ihr Angehöriger ist und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betreuten. Hierfür kommt ggf. der Abschluss einer separaten Privat-Haftpflichtversicherung in Betracht.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen.

Im Rahmen dieser Sammelversicherung bestehen folgende **Versicherungssummen**:

- a. für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 250.000 EUR je Versicherungsfall
- b. für die Allgemeine Haftpflichtversicherung 1,5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

Vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen** sind Haftpflichtansprüche

- a. wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit
- b. wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Es sind jedoch Schäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass der Betreuer den notwendigen Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für den zu Betreuenden versäumt hat.

- c. wegen Schäden, die die versicherte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht.
  - d. wegen vorsätzlicher Schadenverursachung.
2. Sollten Sie von Ihrem Betreuten oder von Dritten wegen der Führung der Betreuung aus Haftpflicht in Anspruch genommen werden, müssen Sie dies, um Nachteile zu vermeiden, möglichst umgehend der Landschaftlichen Brandkasse Hannover

---

**Am Schiffgraben 4**  
**30159 Hannover**  
**SD-H3 (Haftpflicht Großschaden)**  
**Telefon: 0511 362-1613**  
**[schaden-haft-3@vgh.de](mailto:schaden-haft-3@vgh.de)**

---

melden.

Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichts, dass Sie zu dem von der Sammelversicherung erfassten Personenkreis gehören.

Stattdessen können Sie die Inanspruchnahme aus Haftpflicht – wiederum möglichst umgehend – auch dem Betreuungsgericht mitteilen mit der Bitte um Weiterleitung der Schadensmeldung an die Landschaftliche Brandkasse Hannover.

Schadenfälle, für die eine Deckung aus einem von Ihnen selbst beantragten Versicherungsvertrag in Betracht kommt, melden Sie bitte ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts bei Ihrer Versicherung.

3. Kosten für diesen Ihnen gewährten Versicherungsschutz werden vorerst nicht erhoben. Soweit Ihr Betreuer nicht mittellos ist und Sie deshalb keinen Ersatz Ihrer Aufwendungen aus der Staatskasse beanspruchen können (§ 1879 BGB), bleibt allerdings vorbehalten, die jährliche Prämie ab einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen.

Im Betreuungsrecht wurde gesetzlich festgelegt, dass auch die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung des Betreuers zu den ersatzfähigen Aufwendungen nach § 1877 BGB gehören.

4. Soweit Sie für umfangreicheres Vermögen Ihres Betreuten Verantwortung tragen, obliegt es Ihnen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung können Ihnen aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden.

Es steht Ihnen frei, Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl zu beantragen. Wir weisen jedoch auf die Möglichkeit hin, dass aufgrund einer mit der Landschaftlichen Brandkasse Hannover abgeschlossenen Rahmenvereinbarung Versicherungsschutz für höhere Versicherungssummen bei dieser beantragt werden kann.

5. Der Versicherungsschutz über die Sammelversicherung endet
  - bei Beendigung der Betreuung durch gerichtliche Aufhebung,
  - bei Betreuerentlassung oder Tod des Betreuers,
  - mit dem Tod des Betreuten.

**Hinweis:**

Die Handlungsbefugnis und -verpflichtung entfällt in letzterem Fall für den Betreuer. Die Regelung der Bestattung und die weitere Regelung des Nachlasses gehören nicht zu den Aufgaben des Betreuers, allerdings dürfen Notgeschäftsführungen, d. h. Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, durchgeführt werden, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann.

6. Die obigen Ausführungen gelten im Grundsatz auch für Vormünder. Zuständig ist hier das Familiengericht.
7. Für nähere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an die

---

### 1. örtlichen VGH-Vertretungen

---

oder an die

---

**Landschaftliche Brandkasse Hannover**  
**IH Industrie Haftpflichtversicherung**  
**Schiffgraben 4**  
**30159 Hannover**  
**Telefon 0511 3623889**  
[ih@vgh.de](mailto:ih@vgh.de)

---

## E. Stichwortverzeichnis

### A

Aktenführung 13, 14  
ärztliche Aufklärung 38  
ärztliche Eingriffe 38  
Aufenthaltsbestimmung 42  
Aufnahme in ein Alten-, Pflege- oder  
Wohnheim 43  
Aufwandsentschädigung 28 ff.

### B

befreite Betreuerinnen und Betreuer 57  
Betreuerausweis 12  
Betreuerwechsel 24  
Betreuungsbehörde 25  
Betreuungsverein 25, 106  
Betreuungsverfügung 28

### E

Einwilligung 38 ff.  
Einwilligungsvorbehalt 9, 11, 50, 97

### F

freiheitsentziehende Maßnahmen 37, 46 f.

### G

Genehmigung des Betreuungsgerichts 17 f.,  
37, 40 f., 43 f., 49 ff., 52  
Gerichtskosten 34  
Gesundheitssorge 20, 36 ff.

### J

Jahresbericht Betreuung 73 ff.

### K

Haftpflichtansprüche 109

### K

Krankenversicherungsschutz 37

### M

Meldepflicht 44  
Geldanlagen 57  
Musterschreiben 97 ff.

### N

Nachrangigkeit der Betreuung 11  
natürliche Einsichtsfähigkeit 38  
Notgeschäftsführung 23

### P

Patientenverfügung 8, 14, 39, 41  
Personalausweis 44

### R

Rechnungslegung 49, 56 ff.

### S

Schenkungen 52  
Schlussrechnung 24, 56 ff.  
Selbstbestimmung 7  
Selbstgefährdung 45  
Sperrvermerk 54, 57, 98, 102  
Stammdatenblatt 13, 15 f.  
Sterilisation 20, 40

### T

Tod der betreuten Person 23  
Trennungsprinzip 52

### U

Überschuldung 52  
Unterbringung 44  
Unterbringungsähnliche Maßnahmen 23,  
46 f.



## V

Verfahrenspfleger 47

Vermögenssorge 49 ff.

Vermögensverzeichnis 56

Vorrang der Selbsthilfe 11

Versicherungssummen 109

## W

Wohnungsangelegenheiten 23, 41 f.